

Geschäftsplan des Landgerichts Berlin II 2024

Der mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft tretende Geschäftsplan beruht auf einer Eilverfügung des Präsidenten des Landgerichts II vom 1. Januar 2024.

Soweit der Geschäftsplan auf anderen Rechtsvorschriften beruht, sind diese in den einzelnen Abschnitten aufgeführt.

Der besseren Lesbarkeit wegen werden im Geschäftsplan Personenbezeichnungen nur in der männlichen Form verwendet. Sie gelten jedoch für sämtliche Personen unabhängig von ihrer Geschlechtsidentität in gleicher Weise.

Die Klammerzusätze bei der Kammerbesetzung bezeichnen eine etwaige Teilzeitbeschäftigung (z.B. 0,5).

(zuletzt geändert durch Präsidialbeschluss vom 17. April 2024)

Diese Netzversion wird regelmäßig aktualisiert. Wegen der Vielzahl von Daten sind Irrtümer nicht auszuschließen. Verbindlich ist daher allein das bei den Präsidiumsunterlagen geführte schriftliche Exemplar mit seinen Änderungen.

Inhaltsverzeichnis

A. Justizverwaltung	3
I. Gerichtsvorstand und Präsidium	3
II. Dienststellen	5
1. Tegeler Weg	5
2. Littenstraße	5
B. Zivilsachen.....	6
I. Allgemeiner Teil - Grundsätze der Geschäftsverteilung	6
1. Allgemeine Bestimmungen.....	6
2. Regelungen zur Verteilung der Verfahren nach Punkten	6
3. Zuständigkeiten	31
a) Zuständigkeiten der Zivilkammern	31
b) Zuständigkeiten der Kammern für Handelssachen	48
c) -	52
d) Besondere Zuständigkeiten	55
e) Verbindung von Verfahren	59
f) Abgabe von Verfahren	59
g) Zuständigkeitsstreitigkeiten	59
h) Fortbestehen der Zuständigkeit.....	60
II. Besonderer Teil - Zivilkammern und Kammern für Handelssachen -	61
1. Dienststelle Tegeler Weg	61
2. Dienststelle Littenstraße	68
Zivilkammern.....	68
Kammern für Handelssachen	75
3. Vertretung	79
C. Besondere Spruchkörper	91
I. Kammer für Baulandsachen.....	91
II. Berufsgericht für Architektinnen und Architekten.....	92
III. Berufsgericht für im Bauwesen tätige Ingenieurinnen und Ingenieure	93
D. Anlagen	1
I. Anlage 1 zum Geschäftsplan 2024 (Handelsrichter)	1
II. Anlage 2 zum Geschäftsplan 2024 (Bereitschaftsrichter)	1
III. Anlage 3 zum Geschäftsplan 2024 (Turnusverteilung von Zivilsachen)	2

A. Justizverwaltung

Littenstraße 12 – 17

10179 Berlin (Mitte)

Telefon: 9023 (intern: 923 – 0)

I. Gerichtsvorstand und Präsidium

Präsident:

N.N.

Zimmer 1122 (Littenstraße)

Zimmer 41 (Tegeler Weg)

Vizepräsidenten:

VPräs'inLG Dr. Teschner

Zimmer 39 (Tegeler Weg)

N.N.

Ständige Vertreterin des Präsidenten:

VPräs'inLG Dr. Teschner

Präsidium:

VRi'inLG Baara	Zimmer 354 (Tegeler Weg)
VRi'inLG Bach	Zimmer 284 (Tegeler Weg)
Ri'inLG Dr. Gotham	Zimmer 2903 (Littenstraße)
Ri'inLG Freifrau von Hammerstein	Zimmer 54a (Tegeler Weg)
VRiLG Hartmann	Zimmer 210 (Tegeler Weg)
VRi'inLG Iser	Zimmer 3216 (Littenstraße)
RiLG Dr. Knaut	Zimmer 55a (Tegeler Weg)
VRi'inLG Maus	Zimmer 2128 (Littenstraße)
RiLG Dr. Petrescu	Zimmer 141 (Tegeler Weg)
Ri'inLG Pohl	Zimmer 3913 (Littenstraße)

II. Dienststellen

1. Tegeler Weg

10589 Berlin (Charlottenburg),

Tegeler Weg 17 – 21

Eingangsregistratur: Zimmer 3

2. Littenstraße

10179 Berlin (Mitte),

Littenstraße 12 – 17

Eingangsregistratur: Zimmer 3110

B. Zivilsachen

I. Allgemeiner Teil - Grundsätze der Geschäftsverteilung

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1 Die Zuständigkeit bestimmt sich grundsätzlich nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Sache beim Landgericht Berlin II. Nachträgliche Änderungen bleiben unberücksichtigt. Bereits aufgrund eines früheren Geschäftsverteilungsplans, namentlich eines solchen des vormaligen Landgerichts Berlin, begründete Zuständigkeiten bleiben bestehen, soweit keine ausdrückliche andere Regelung getroffen wird.
- 2 Im Falle der Abgabe eines Verfahrens von einer Zivilkammer an eine andere Zivilkammer oder von einer Kammer für Handelssachen an eine andere Kammer für Handelssachen und im Fall der Verweisung eines Verfahrens von einer Zivilkammer an eine Kammer für Handelssachen oder umgekehrt ist für die Zuständigkeit der aufnehmenden Kammer das Datum der Abgabeentscheidung maßgebend.

2. Regelungen zur Verteilung der Verfahren nach Punkten

3 Grundsatz

Für die Reihenfolge der Verteilung ist der Eingang der Sache bei dem Landgericht Berlin II maßgeblich. Dabei ist zwischen elektronischen Eingängen über das elektronische Gerichtspostfach (EGVP) und anderen Eingängen zu differenzieren:

Elektronische Eingänge über das EGVP werden in der zeitlichen Reihenfolge des elektronisch erfassten Eingangs im EGVP verteilt.

Anschließend werden die über das Laufwerk L eingegangenen Verfahren in der zeitlichen Reihenfolge des elektronisch erfassten Eingangs verteilt.

Die übrigen Eingänge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs bei der Briefannahme der Dienststelle, der die im Turnusverfahren zu verteilenden Sachen zugewiesen sind, verteilt. Dort werden diese Eingänge eines Tages mit fortlaufenden Ordnungsnummern versehen. Für die Vergabe der Ordnungsnummern sind die einzelnen Turnusringe unerheblich. Den mit der Vergabe der Ordnungsnummer betrauten Dienstkräften darf der Stand des Turnus nicht bekannt sein. Eilsachen, die nicht im e.V.-Turnus I oder e.V.-Turnus II eingetragen werden (insbesondere Anträge auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung, auf Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens sowie erstinstanzliche Klagen auf Räumung gemieteter Räume), werden an nächst bereiter Stelle im Turnus verteilt.

4 Abgaben von Verfahren

Verfahren, die von einer Kammer abgegeben oder an eine Kammer für Handelssachen oder an eine Zivilkammer verwiesen werden, weist die Eingangsregistratur am Tag nach dem Eingang bei ihr nach Übertragung der Punkte und nach Durchführung der Punktstandkorrektur gem. Rn. 12, 13, 19 - 23 vor anderen Verfahren in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs der zuständigen Kammer zu. Dabei ist

entsprechend Rn. 3 danach zu differenzieren, ob die abgegebene Akte in elektronischer Form oder in Papier geführt wird: im Fall elektronischer Akten ist zur Bestimmung der zeitlichen Reihenfolge auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem die Akte in dem dafür eingerichteten Laufwerk für die Eingangsregistratur bereitgestellt worden ist. Alle anderen Akten erhalten zunächst in der Briefannahme eine neue Ordnungsnummer und werden dann nach Eingang in der Eingangsregistratur in der Reihenfolge der neuen Ordnungsnummer neu zugewiesen.

Ausgenommen hiervon sind einstweilige Verfügungsverfahren, Arrestanträge sowie Eilsachen, die an nächst bereiter Stelle umgetragen werden.

5 Trennung von Verfahren

Ein abgetrenntes Verfahren verbleibt bei der abtrennenden Kammer, auch wenn der abgetrennte Teil nunmehr in ein Sondergebiet fließt. Das abgetrennte Verfahren wird direkt der Eingangsregistratur zugeleitet und erhält dort ein neues Aktenzeichen. Bei einer Trennung von einstweiligen Verfügungsverfahren, Arresten oder selbstständigen Beweisverfahren und Hauptsacheverfahren gelten für das neu einzutragende Verfahren die Regelungen über die Abgabe von Verfahren (Rn. 4).

6 Irrtümlich oder fehlende Eintragung

Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung einer Sache durch Mitarbeiter der Eingangsregistratur wird die Zuteilung der danach erfassten Sachen nicht berührt. Dieser Fall ist wie eine Abgabe zu behandeln.

Sofern eine Sache erstmalig in den Geschäftsgang gelangt ist, ohne der Eingangsregistratur vorgelegt worden zu sein, wird diese als Neueingang behandelt. Ist die Sache außerhalb des EGVP oder des Laufwerks L eingegangen, wird sie unverzüglich der Briefannahme zugeleitet. Wird ein Rechtsmittel zum Aktenzeichen eines zweitinstanzlichen Verfahrens eingereicht, erfolgt die Eintragung wie bei einer Abgabe. Verfahren, die die Eingangsregistratur einer Kammer zur Klärung, ob eine Vorbefassung (Rn. 84) vorliegt, zugeleitet hat, werden wie Abgaben behandelt. Gleiches gilt für Verfahren, die an das Landgericht Berlin II gerichtet sind, irrtümlich jedoch beim Amtsgericht Mitte eingetragen worden sind.

7 Dokumentation

Das nähere Verfahren einschließlich von Dokumentationen regelt eine Verwaltungsanordnung des Präsidenten, die als Anlage zum Geschäftsplan genommen wird. Darin sind alle Vorkehrungen zu treffen, um Manipulationen der Verteilung auszuschließen sowie die Nachvollziehbarkeit der Zuweisung und von Fehlerkorrekturen zu gewährleisten.

8 Bildung von Turnussen

Es werden ein Hauptturnus sowie die im Folgenden genannten Spezialturnusse gebildet.

In den **Hauptturnus** fallen:

- allgemeine Zivilsachen (einschließlich OH-Sachen) 1. Instanz
- allgemeine Handelssachen (einschließlich OH-Sachen) 1. Instanz
- folgende Sondergebiete der Kammern für Handelssachen: Aktiengesellschaftsachen, Wertpapierbereinigungssachen 1. Instanz
- AR-Sachen (mit Ausnahme Sondergebiete AR)

In den **Turnus 1. Instanz Sondergebiete LS** fallen:

- Sondergebiete 1. Instanz (einschließlich OH- und AR-Sachen), für die ausschließlich Zivilkammern in der Littenstraße zuständig sind außer Kartellsachen
- Berliner Betriebesachen 1. Instanz (einschließlich OH- und AR-Sachen)
- Erbsachen 1. Instanz (einschließlich OH- und AR-Sachen)
- sonstige Sondergebiete 1. Instanz (einschließlich OH- und AR-Sachen), für die Kammern für Handelssachen zuständig sind

In den **Turnus 1. Instanz Sondergebiete TW** fallen:

- Sondergebiete 1. Instanz (einschließlich OH- und AR-Sachen), für die ausschließlich Zivilkammern im Tegeler Weg zuständig sind außer Berliner Betriebesachen
- Kartellsachen 1. Instanz (einschließlich OH- und AR-Sachen)
- Versicherungssachen 1. Instanz (einschließlich OH- und AR-Sachen)

In den **eV-Turnus I** fallen:

- allgemeine Arrest- und einstweilige Verfügungssachen 1. Instanz
- Arrest- und einstweilige Verfügungssachen in den Sondergebieten TW 1. Instanz
- Beschlussssachen zur grenzüberschreitenden vorläufigen Kontenpfändung gem. §§ 946 ff. ZPO

In den **eV-Turnus II** fallen:

- allgemeine Arrest- und einstweilige Verfügungssachen 2. Instanz
- Arrest- und einstweilige Verfügungssachen in den Sondergebieten TW 2. Instanz
- Arrest- und einstweilige Verfügungssachen in den Sondergebieten LS 1. und 2. Instanz
- Arrest- und einstweilige Verfügungssachen in allgemeinen Handelssachen 1. und 2. Instanz

jeweils mit Ausnahme von Streitwertbeschwerden

In den **Turnus 2. Instanz** fallen:

- Berufungen in allgemeinen Zivilsachen
- Berufungen in den Sondergebieten
- Berufungen in allgemeinen Handelssachen
- Berufungen in den Sondergebieten der Handelssachen

In den **Turnus 2. Instanz WEG/Wohnraummiete** fallen:

- Wohnraummietsachen 2. Instanz
- Wohnungseigentumssachen 2. Instanz

In den **Turnus 2. Instanz Beschwerden** fallen:

- Beschwerden in allgemeinen Zivilsachen (einschließlich SH-Sachen)
- Beschwerden in den Sondergebieten (einschließlich SH-Sachen, mit Ausnahme Wohnraummietsachen, Wohnungseigentumssachen, FamFG-Beschwerden)
- Beschwerden in allgemeinen Handelssachen (einschließlich SH-Sachen)
- Beschwerden in den Sondergebieten der Handelssachen (einschließlich SH-Sachen)
- Streitwertbeschwerden in sämtlichen Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren

In den **Turnus 2. Instanz Beschwerden FamFG** fallen

- Beschwerden in Betreuungssachen
- Beschwerden in Grundbuchsachen
- Beschwerden in Nachlass- und Teilungssachen
- Beschwerden in Unterbringungssachen
- Beschwerden in Vergütungssachen
- Beschwerden in Vormundschaftsgerichtlichen Angelegenheiten
- Beschwerden in Sachen gem. § 15 BNotO und § 54 BeurkG
- Beschwerden in Verfahren nach §§ 415 ff FamG
- Beschwerden in Verschollenheitssachen
- Beschwerden in Personenstandssachen

- Beschwerden in Verfahren, für die keine andere Zivilkammer zuständig ist

In den **Turnus Sondergebiete AR/SH** fallen:

- AR-Sachen: Kosten des Landgerichts
- AR-Sachen: Zuständigkeitsbestimmungen gem. § 36 ZPO
- AR-Sachen in Handelssachen aus dem AktG
- SH-Sachen: Zuständigkeitsbestimmungen gem. § 36 ZPO und § 5 FamFG

In den **Turnus Übernahme von Verfahren** fallen:

Verfahren, die aufgrund eines Präsidiumsbeschlusses nach diesem Turnus neu zu verteilen sind.

9 Verteilung der Verfahren

Die Verfahren werden von den von der Briefannahme räumlich getrennten Eingangregistraturen auf die Kammern verteilt. Die Eingänge eines Tages werden innerhalb eines Turnusringes in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs auf die Kammern verteilt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens bei dem Landgericht Berlin II nach Maßgabe der Rn. 3. Dabei werden zunächst die über das EGVP eingegangenen Sachen eines Tages in zeitlicher Reihenfolge erfasst, dann die Eingänge im Laufwerk L in der dortigen zeitlichen Reihenfolge und im Anschluss daran die übrigen Eingänge desselben Tages, letztere in der Reihenfolge der von der zuständigen Briefannahme vergebenen Ordnungsnummern.

Im Turnusring 1. Instanz Sondergebiete TW findet darüber hinaus eine Aufteilung nach Sondergebieten statt, wobei Bank- und Finanzgeschäfte, Kapitalanlagesachen und Gewerbemietsachen als ein Sondergebiet sowie Bausachen, Grundstückssachen, Entschädigungssachen, Vergabesachen und internationale Sachen als ein Sondergebiet behandelt werden. Die jeweiligen Tageseingänge sind jeweils vollständig in der vorbeschriebenen Reihenfolge zu verteilen. Im Hauptturnus sind die allgemeinen Handelssachen und die Sondergebiete der Kammern für Handelssachen Aktiengesellschaftssachen und Wertpapierbereinigungssachen 1. Instanz eines Tages vor den allgemeinen Zivilsachen und den AR-Sachen desselben Tages einzutragen.

10 Zuständigkeit für Eilsachen bei fehlender Eintragungsmöglichkeit

Kann bei einer Eilsache die in dem jeweiligen Turnus zuständige Kammer - etwa wegen des Ausfalls des Computersystems in beiden Eingangregistraturen - nicht rechtzeitig festgestellt werden, so ist sie nach Vergabe eines Hilfsaktenzeichens folgenden Kammern zur Bearbeitung vorzulegen:

- eine Sache, die in ein Sondergebiet fällt, der für dieses Sondergebiet zuständigen Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl,
- eine sonstige Sache, die in der Eingangsregistratur Tegeler Weg einzutragen ist,

der ZK 1

- eine sonstige Sache, die in der Eingangsregistratur Littenstraße einzutragen ist, der ZK 54
- eine sonstige Sache, die an die Kammer für Handelssachen gerichtet ist, der ZK 100.

Können Verfahren in den Eingangsregistraluren wieder eingetragen werden, so verbleibt es - ungeachtet etwaiger Eilmaßnahmen der zuvor genannten Kammern - bei der im Geschäftsplan geregelten Zuständigkeit.

10a Auswahl des Turnus bei Zuweisung einer Honorar- oder Anwaltschaftungssache

Wird ein Honorarprozess eines Rechtsanwalts oder eine Anwaltschaftungssache einer Kammer zugewiesen, weil das beanstandete Verhalten in ihre Sonderzuständigkeit fällt, so ist die Sache im Sonderturnus dieser Kammer einzutragen.

11 Zuweisung innerhalb der Turnusringe nach Punkteständen

Zuständig ist immer die Kammer, welche für die Verfahrensart zuständig ist und zum Zeitpunkt der Eintragung des Verfahrens für den gem. Rn. 1 und 2 maßgeblichen Tag die wenigsten Zuweisungspunkte erreicht hat, bei gleicher Gesamtpunktzahl die Kammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer. Die Kammern für Handelssachen und ihre jeweilige korrespondierende a-Kammer werden bei der Zuweisung als eine Kammer behandelt. Im e.V.-Turnus I und e.V.-Turnus II sind abweichend vom Grundsatz zu Rn. 1 und 2 die Zuweisungspunkte zum Zeitpunkt der Eintragung maßgeblich. Erhält eine Kammer nach Zurückverweisung vom Kammergericht oder nach Wiederaufleben ein Verfahren, das sie zuvor nicht bearbeitet hat, ist maßgeblich der Punktestand am Tag des Eingangs des Verfahrens nach Zurückverweisung bzw. des Schriftsatzes, mit dem das Verfahren wiederauflebt.

Der jeweils ausgewiesene Punktestand ist auch bei Fehlerhaftigkeit für die Reihenfolge der weiteren Eintragungen verbindlich. Fehler des Punktestandes werden unmittelbar nach Bemerkungen und vor weiteren Eintragungen durch die Leitung der Eingangsregistratur korrigiert.

12 Punktestand zu Beginn des Jahres und Punktestandveränderung

Die in den Vorjahren erwirtschafteten Punkte bleiben bestehen. Ausgenommen hiervon sind folgende Kammern, die die angegebenen Punkte erhalten:

Die ZK 1 und die ZK 40 erhalten zu Beginn des 01.01.2024 im Sonderturnus 1. Instanz LS sowie im eV-Turnus II die Punktzahl, die die ZK 60 zu Beginn dieses Tages hat.

Der ZK 3 werden mit Wirkung zum 18.01.2024 im Hauptturnus 945 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz TW 661 Punkte gutgeschrieben.

Die ZK 25 und die ZK 31 erhalten zu Beginn des 01.01.2024 im Sonderturnus 1.

Instanz TW die Punktzahl, die die ZK 21 zu Beginn dieses Tages hat.

Der ZK 57 werden mit Wirkung zum 01.01.2024 im Hauptturnus 847 und im Sonderturnus 1. Instanz LS 508 Punkte gutgeschrieben.

Die ZK 61 erhält zu Beginn des 01.01.2024 im Hauptturnus die Punktzahl, die die ZK 16 zu Beginn dieses Tages hat.

Die ZK 16 und die ZK 61 erhalten zu Beginn des 01.01.2024 im Sonderturnus 1. Instanz TW sowie im eV-Turnus I die Punktzahl, die die ZK 23 zu Beginn dieses Tages hat.

Der ZK 65 werden mit Wirkung zum 15.01.2024 im Hauptturnus 948 Punkte abgezogen.

Die ZK 105/105a erhält mit Wirkung zum 01.04.2024 in allen Turnussen, an denen sie teilnimmt, die Punkte, die die ZK 97/97a zu Beginn des 01.04.2024 im jeweiligen Turnus hat.

Dem Präsidium bleibt es vorbehalten, in nicht vorhersehbaren begründeten Einzelfällen zum Belastungsausgleich während des Jahres zu beschließen, dass an einem zu bestimmenden Tag einer Kammer Punkte abzuziehen oder hinzuzufügen sind. Die Punktestandveränderung ist jeweils zu Beginn des Tages, zu dem die Punkteveränderung erfolgen soll, vor Eintragung der ersten Sache im betroffenen Turnus vorzunehmen.

EV vom 04.01.2024

Die ZK 1 und die ZK 40 erhalten zu Beginn des 05.01.2024 im Turnus 2. Instanz und im Turnus 2. Instanz Beschwerden die Punktzahl, die die ZK 60 zu Beginn dieses Tages hat.

Die ZK 25 und die ZK 31 erhalten zu Beginn des 05.01.2024 im eV-Turnus I und im eV-Turnus II die Punktzahl, die die ZK 21 zu Beginn dieses Tages hat.

Die ZK 16 und die ZK 61 erhalten zu Beginn des 05.01.2024 im Turnus 2. Instanz, im Turnus 2. Instanz Beschwerden und im eV-Turnus II die Punktzahl, die die ZK 23 zu Beginn dieses Tages hat.

EV vom 09.01.2024

Der ZK 11 werden mit Wirkung zum 11.01.2024 im Hauptturnus 1.094 Zuweisungspunkte und im Sonderturnus 1. Instanz TW 886 Zuweisungspunkte gutgeschrieben.

Der ZK 37 werden mit Wirkung zum 01.02.2024 im Hauptturnus 2371 Zuweisungspunkte und im Sonderturnus 1. Instanz TW 2015 Zuweisungspunkte abgezogen.

Der ZK 38 werden mit Wirkung zum 01.02.2024 im Hauptturnus 2.845 Zuweisungspunkte und im Sonderturnus 1. Instanz TW 2418 Zuweisungspunkte abgezogen.

EV vom 11.01.2024

Der ZK 11 werden mit Wirkung zum 15.01.2024 im Hauptturnus 92 Zuweisungspunkte und im Sonderturnus 1. Instanz TW 74 Zuweisungspunkte gutgeschrieben.

EV vom 17.01.2024

Der ZK 28 werden mit Wirkung zum 19.01.2024 im Hauptturnus 1.570 und im Turnus 1. Instanz Sondergebiete TW 1.177 Punkte abgezogen.

Die ZK 80 erhält zu Beginn des 24.01.2024 im Turnus 1. Instanz Sondergebiete LS die Punktzahl, die die ZK 60 zu Beginn dieses Tages hat.

Die ZK 104/104a erhält zu Beginn des 16.03.2024 im eV-Turnus I und im eV-Turnus II die Punktzahlen, die die ZK 94/94a zu Beginn dieses Tages hat.

EV vom 24.01.2024

Der ZK 27 werden mit Wirkung zum 01.02.2024 im Hauptturnus 889 Punkte abgezogen.

EV vom 31.01.2024

Die ZK 80 erhält zu Beginn des 01.02.2024 im eV-Turnus II und im Turnus 2. Instanz die Punktzahl, die die ZK 60 zu Beginn dieses Tages hat.

EV vom 07.02.2024

Der ZK 52 werden mit Wirkung zum 01.03.2024 im Hauptturnus 993 und im Sonderturnus 1. Instanz LS 794 Zuweisungspunkte abgezogen.

EV vom 21.02.2024

Der ZK 7 werden mit Wirkung zum 01.03.2024 im Hauptturnus 356 und im Sonderturnus 1. Instanz TW 327 Zuweisungspunkte abgezogen.

EV vom 28.02.2024

Die KfH 96/ ZK 96a erhält zu Beginn des 02.03.2024 im eV-Turnus I die Punktzahl, die die KfH 101/ ZK 101a zu Beginn dieses Tages hat und im eV-Turnus II die Punktzahl, die die KfH 94 / ZK 94a zu Beginn dieses Tages hat.

PB vom 13.03.2024

Die ZK 36 erhält zu Beginn des 20.03.2024 im eV-Turnus I die Punktzahl, die die ZK 13 zu Beginn dieses Tages hat und im eV-Turnus II die Punktzahl, die die ZK 17 zu Beginn dieses Tages hat.

Der ZK 59 werden mit Wirkung zum 19.03.2024 im Hauptturnus 45 Zuweisungspunkte abgezogen.

Der ZK 89 werden mit Wirkung zum 19.03.2024 im Hauptturnus 2.154 Zuweisungspunkte abgezogen.

PB vom 18.03.2024

Der ZK 7 werden mit Wirkung zum 21.03.2024 im Hauptturnus 16 und im Sonderturnus 1. Instanz TW 15 Zuweisungspunkte abgezogen.

Der ZK 45 werden mit Wirkung zum 21.03.2024 im Hauptturnus 573 und im Sonderturnus 1. Instanz LS 464 Zuweisungspunkte gutgeschrieben.

Der ZK 66 werden mit Wirkung zum 01.04.2024 im Hauptturnus 912 Zuweisungspunkte gutgeschrieben.

Mit Wirkung zum 20.03.2024 werden der KfH 94/ZK 94a die Zuweisungspunkte für das Verfahren 94 O 90/18 abgezogen und der KfH 90/ZK 90a gutgeschrieben.

Mit Wirkung zum 20.03.2024 werden der KfH 90/ZK 90a die Zuweisungspunkte für das Verfahren 90 O 30/23 abgezogen und der KfH 95/ZK 95a gutgeschrieben.

PB vom 27.03.2024

Der ZK 3 werden mit Wirkung zum 15.04.2024 im Hauptturnus 365 und im Sonderturnus 1. Instanz TW 281 Zuweisungspunkte abgezogen.

Der ZK 89 werden mit Wirkung zum 29.03.2024 im Hauptturnus 3.015,6 Zuweisungspunkte gutgeschrieben.

Die KfH 94/ZK 94a erhält zu Beginn des 20.04.2024 im eV-Turnus I und im eV-Turnus II die Punktzahl, die die KfH 104/ZK 104a zu Beginn dieses Tages hat.

PB vom 15.04.2024

Der ZK 87 werden mit Wirkung zum 17.04.2024 im Hauptturnus 1293 Zuweisungspunkte abgezogen.

PB vom 17.04.2024

Der ZK 19 werden mit Wirkung zum 01.05.2024 im Hauptturnus 103 und im Sonderturnus 1. Instanz TW 82 Zuweisungspunkte abgezogen.

13 Übertragung von Punkten

Die in den Spezialturnussen an einem Arbeitstag erwirtschafteten Zuweisungspunkte werden mit Wirkung zum auf den Eingang des Verfahrens nächsten Arbeitstag dem Hauptturnus gutgeschrieben.

Folgende an einem Arbeitstag erwirtschafteten Zuweisungspunkte werden zu Beginn des nächsten Arbeitstages anderen Kammern gutgeschrieben:

- die Punkte der ZK 92 der ZK 102 im Hauptturnus,

- die Punkte der Baulandkammer der ZK 26 im Turnus 1. Instanz Sondergebiete TW.

Erst nach Durchführung der Gutschriften darf die Eintragung der ersten Sache im jeweils betroffenen Turnus des jeweiligen Arbeitstages erfolgen.

14

-

15 Berechnung der Zuweisungspunkte

Bei der Zuteilung der Verfahren durch die Eingangsregistratur werden der jeweiligen Kammer Zuweisungspunkte (ZP) vergeben, die sich aus der Wertigkeit der Verfahren (W) und den zu berücksichtigten Arbeitskraftanteilen der Kammer (AKA) ergeben. Die zugrundeliegende Formel lautet:

ZP = W : AKA.**16 Arbeitskraftanteile**

ZK	1:	0,4	AKA		
ZK	2:	3,1	AKA		
		2,5	AKA	ab 01.04.	PB vom 27.03.2024
		2,5	AKA	ab 01.05.	PB vom 15.04.2024
		3,1	AKA	ab 01.06.	PB vom 15.04.2024
ZK	3:	3,5	AKA		
		3,3	AKA	ab 18.01.	
		3,4	AKA	ab 01.03.	
		3,8	AKA	ab 01.04.	
		3	AKA	ab 01.04.	PB vom 27.03.2024
		3,9	AKA	ab 15.04.	PB vom 27.03.2024
		4	AKA	ab 15.10.	PB vom 27.03.2024
ZK	4:	2,9	AKA		
		3	AKA	ab 01.05.	
ZK	5:	4	AKA		
ZK	6:	3,1	AKA		
		3,2	AKA	ab 01.05.	
ZK	7:	3,65	AKA		
		3,75	AKA	ab 01.02.	
		4	AKA	ab 01.03.	EV vom 21.02.2024
ZK	8:	2,95	AKA		
ZK	10:	3	AKA		
		2	AKA	ab 19.01.	EV vom 17.01.2024
		1,8	AKA	ab 19.02.	EV vom 17.01.2024

		3	AKA	ab 20.03.	EV vom 17.01.2024
ZK	11	2,6	AKA		
		2,9	AKA	ab 01.04.	
		2,4	AKA	ab 11.01.	EV vom 09.01.2024
ZK	12:	2,45	AKA		
		2,4	AKA	ab 01.04.	PB vom 18.03.2024
ZK	13:	3,4	AKA		
ZK	14:	2,9	AKA		
		1,9	AKA	ab 05.02.	
		2,9	AKA	ab 16.03.	
		2	AKA	ab 16.04.	
		2,9	AKA	ab 25.05.	
ZK	17:	3	AKA		
ZK	19:	3,1	AKA		
		3,2	AKA	ab 01.05.	
		3,5	AKA	ab 01.10.	
		2,9	AKA	ab 26.01.	EV vom 24.01.2024
		3	AKA	ab 01.05.	EV vom 24.01.2024
		3,3	AKA	ab 01.10.	EV vom 24.01.2024
		2,7	AKA	ab 16.02.	EV vom 14.02.2024
		2,8	AKA	ab 01.05.	EV vom 14.02.2024
		3,1	AKA	ab 01.10.	EV vom 14.02.2024
		2,65	AKA	ab 20.03.	PB vom 18.03.2024
		2,75	AKA	ab 01.05.	PB vom 18.03.2024
		3,05	AKa	ab 01.10.	PB vom 18.03.2024
		2,55	AKA	ab 05.04.	PB vom 03.04.2024

		2,65	AKA	ab 01.05.	PB vom 03.04.2024
		2,95	AKA	ab 01.10.	PB vom 03.04.2024
		2,65	AKA	ab 01.05.	PB vom 17.04.2024
		2,75	AKA	ab 01.10.	PB vom 17.04.2024
ZK	19a:	1	AKA		
ZK	19b:	1	AKA		
ZK	20:	3	AKA		
ZK	21:	2,8	AKA		
ZK	22:	2,9	AKA		
		3	AKA	ab 01.02.	
		2	AKA	ab 12.02.	EV vom 07.02.2024
		1,8	AKA	ab 18.02.	EV vom 07.02.2024
		2,9	AKA	ab 01.04.	PB vom 27.03.2024
		3	AKA	ab 01.10.	PB vom 27.03.2024
ZK	23:	3	AKA		
		3,8	AKA	ab 24.01.	
ZK	24:	3	AKA		
		2	AKA	ab 01.04.	PB vom 27.03.2024
		1,8	AKA	ab 01.05.	PB vom 27.03.2024
ZK	25	0,9	AKA		
		0,8	AKA	ab 05.04.	PB vom 03.04.2024
ZK	26:	3,3	AKA		
		2,6	AKA	ab 15.03.	PB vom 13.03.2024
		2,4	AKA	ab 21.03.	PB vom 18.03.2024
		2,5	AKA	ab 21.09.	PB vom 18.03.2024
		1,8	AKA	ab 01.06.	PB vom 15.04.2024

		2,4	AKA	ab 01.08.	PB vom 15.04.2024
		2,5	AKA	ab 21.09.	PB vom 15.04.2024
ZK	27:	3,75	AKA		
		4	AKA	ab 01.02.	EV vom 24.01.2024
		2,8	AKA	ab 20.03.	PB vom 18.03.2024
		3	AKA	ab 01.04.	PB vom 27.03.2024
ZK	28:	3,35	AKA		
		4,25	AKA	ab 15.01.	EV vom 09.01.2024
		3,9	AKA	ab 01.04.	EV vom 09.01.2024
		4	AKA	ab 15.07.	EV vom 09.01.2024
		2,9	AKA	ab 05.04.	PB vom 03.04.2024
		3,9	AKA	ab 09.04.	PB vom 03.04.2024
		2,9	AKA	ab 11.04.	PB vom 03.04.2024
		3,9	AKA	ab 07.05.	PB vom 03.04.2024
		4	AKA	ab 15.07.	PB vom 03.04.2024
ZK	29:	2,8	AKA		
		1,6	AKA	ab 02.02.	EV vom 31.01.2024
		2,7	AKA	ab 30.03.	PB vom 18.03.2024
		2,8	AKA	ab 30.09.	PB vom 18.03.2024
ZK	30:	2,9	AKA		
ZK	31	2,05	AKA		
		2,5	AKA	ab 01.03.	
		2,05	AKA	ab 01.03.	EV vom 28.02.2024
		2,55	AKA	ab 01.04.	EV vom 28.02.2024
		2,5	AKA	ab 01.04.	PB vom 27.03.2024
		1,75	AKA	ab 01.06.	PB vom 17.04.2024

		0,75	AKA	ab 17.06.	PB vom 17.04.2024
		2,5	AKA	ab 01.07.	PB vom 17.04.2024
ZK	32:	3	AKA		
ZK	33:	2,75	AKA		
		1,75	AKA	ab 22.02.	EV vom 07.02.2024
		2,75	AKA	ab 01.04.	PB vom 18.03.2024
		1,75	AKA	ab 15.04.	PB vom 27.03.2024
		2,75	AKA	ab 13.05.	PB vom 27.03.2024
ZK	34:	2,8	AKA		
		2,9	AKA	ab 01.06.	
		2,4	AKA	ab 01.04.	PB vom 18.03.2024
		2,5	AKA	ab 01.06.	PB vom 18.03.2024
		2,7	AKA	ab 01.07.	PB vom 18.03.2024
		2,9	AKA	ab 01.10.	PB vom 18.03.2024
ZK	35:	2,8	AKA		
		3,8	AKA	ab 01.02.	
		2,8	AKA	ab 11.02.	
		2,7	AKA	ab 01.04.	PB vom 18.03.2024
		3,7	AKA	ab 01.04.	PB vom 27.03.2024
		2,9	AKA	ab 15.04.	PB vom 27.03.2024
ZK	36:	1,8	AKA		
		3,3	AKA	ab 20.03.	PB vom 13.03.2024
ZK	37:	2,5	AKA		
		3,4	AKA	ab 15.01.	EV vom 09.01.2024
		2,9	AKA	ab 01.02.	EV vom 09.01.2024
		3	AKA	ab 15.07.	EV vom 09.01.2024

ZK	38:	2	AKA		
		2,9	AKA	ab 15.01.	EV vom 09.01.2024
		2,4	AKA	ab 01.02.	EV vom 09.01.2024
		2,5	AKA	ab 15.07.	EV vom 09.01.2024
ZK	39	2,75	AKA		
		1,75	AKA	ab 08.02.	
		2,75	AKA	ab 08.03.	
		1,75	AKA	ab 01.04.	PB vom 27.03.2024
		2,65	AKA	ab 01.05.	PB vom 27.03.2024
		2,75	AKA	ab 01.11.	PB vom 27.03.2024
ZK	40:	0,4	AKA		
ZK	15:	4,45	AKA		
		3,5	AKA	ab 26.02.	EV vom 07.02.2024
		3,45	AKA	ab 04.04.	EV vom 07.02.2024
		4,45	AKA	ab 18.04.	EV vom 07.02.2024
		3,35	AKA	ab 05.04.	PB vom 03.04.2024
		4,35	AKA	ab 18.04.	PB vom 03.04.2024
ZK	16:	2,5	AKA		
ZK	41:	3,5	AKA		
		3	AKA	ab 01.02.	
		2,9	AKA	ab 01.03.	
		3	AKA	ab 01.02.	EV vom 09.01.2024
		2,9	AKA	ab 02.04.	PB vom 27.03.2024
		3	AKA	ab 01.10.	PB vom 27.03.2024
ZK	42:	4	AKA		
		3	AKA	ab 15.03.	EV vom 09.01.2024

		2,8	AKA	ab 15.04.	EV vom 09.01.2024
ZK	43:	2,75	AKA		
ZK	44:	2,8	AKA		
		4	AKA	ab 20.01.	
		3,7	AKA	ab 15.01.	EV vom 09.01.2024
		4,9	AKA	ab 20.01.	EV vom 09.01.2024
		3,9	AKA	ab 01.04.	EV vom 09.01.2024
		4	AKA	ab 15.07.	EV vom 09.01.2024
		3,9	AKA	ab 30.03.	PB vom 18.03.2024
		4	AKA	ab 15.07.	PB vom 18.03.2024
ZK	45:	4	AKA		
		3	AKA	ab 01.03.	EV vom 09.01.2024
		2,8	AKA	ab 01.04.	EV vom 09.01.2024
		3,8	AKA	ab 21.03.	PB vom 18.03.2024
ZK	46	2,9	AKA		
		3,9	AKA	ab 01.02.	EV vom 09.01.2024
		4	AKA	ab 01.08.	EV vom 09.01.2024
ZK	50:	2,7	AKA		
		2,8	AKA	ab 01.03.	
ZK	51:	2,4	AKA		
		1,8	AKA	ab 01.02.	EV vom 31.01.2024
		1,6	AKA	ab 01.03.	EV vom 31.01.2024
ZK	52:	2,15	AKA		
		2	AKA	ab 01.03.	
		2,15	AKA	ab 01.03.	EV vom 07.02.2024
		1,75	AKA	ab 29.02.	EV vom 28.02.2024

		0,75	AKA	ab 08.03.	EV vom 28.02.2024
		1,75	AKA	ab 03.04.	EV vom 28.02.2024
		2,15	AKA	ab 05.04.	PB vom 03.04.2024
ZK	53:	0,8	AKA		
		0,6	AKA	ab 01.04.	
		0,5	AKA	ab 01.05.	
ZK	54:	0,8	AKA		
ZK	56:	1,4	AKA		
ZK	57	1,05	AKA		
ZK	58:	0,5	AKA		
ZK	59:	0,85	AKA		
		0,95	AKA	ab 19.03.	PB vom 13.03.2024
ZK	60:	0,6	AKA		
ZK	61:	2,5	AKA		
ZK	63:	2,75	AKA		
ZK	64:	2,9	AKA		
		3	AKA	ab 01.06.	
ZK	65:	1,8	AKA		
		3	AKA	ab 15.01.	
		2	AKA	ab 19.01.	EV vom 11.01.2024
		3	AKA	ab 02.03.	EV vom 11.01.2024
ZK	66:	2,55	AKA		
		3	AKA	ab 01.03.	
		2,55	AKA	ab 01.03.	EV vom 28.02.2024
		3	AKA	ab 01.04.	EV vom 28.02.2024
		2,5	AKA	ab 01.04.	PB vom 18.03.2024

ZK	67:	3	AKA		
		2	AKA	ab 01.03.	
		1,8	AKA	ab 01.04.	
		3,9	AKA	ab 01.02.	EV vom 09.01.2024
		2,9	AKA	ab 01.03.	EV vom 09.01.2024
		3	AKA	ab 01.08.	EV vom 09.01.2024
ZK	80:	1,8	AKA		
		2,5	AKA	ab 24.01.	EV vom 17.01.2024
		2,75	AKA	ab 21.02.	EV vom 17.01.2024
		3	AKA	ab 20.03.	EV vom 17.01.2024
ZK	83:	3,4	AKA		
		3,3	AKA	ab 05.04.	PB vom 03.04.2024
ZK	84	1,8	AKA		
		2,7	AKA	ab 15.01.	EV vom 09.01.2024
		2,9	AKA	ab 20.03.	PB vom 18.03.2024
		3	AKA	ab 15.07.	PB vom 18.03.2024
		2,8	AKA	ab 05.04.	PB vom 03.04.2024
		2,9	AKA	ab 15.07.	PB vom 03.04.2024
ZK	85:	1,1	AKA		
		0,7	AKA	ab 01.02.	EV vom 31.01.2024
ZK	87:	3,4	AKA		
		2,9	AKA	ab 01.02.	
		3	AKA	ab 01.07.	
		2,9	AKA	ab 11.01.	EV vom 09.01.2024
		2,4	AKA	ab 01.02.	EV vom 09.01.2024
		2,9	AKA	ab 12.02.	EV vom 09.01.2024

		3	AKA	ab 01.07.	EV vom 09.01.2024
		3,3	AKA	ab 15.04.	PB vom 27.03.2024
ZK	88	2,85	AKA		
		2,95	AKA	ab 01.07.	
ZK	89:	0,15	AKA		
		0,35	AKA	ab 19.03.	PB vom 13.03.2024
		0,3	AKA	ab 01.05.	PB vom 13.03.2024
		0,25	AKA	ab 29.03.	PB vom 27.03.2024
		0,2	AKA	ab 01.05.	PB vom 27.03.2024
		0,4	AKA	ab 01.08.	PB vom 27.03.2024
ZK	90a/90:	1	AKA		
		0,5	AKA	ab 01.02.	
		1	AKA	ab 25.04.	
ZK	91a/91:	1	AKA		
		0,9	AKA	ab 05.04.	PB vom 03.04.2024
ZK	92:	0,1	AKA		
ZK	93a/93:	1	AKA		
		0,8	AKA	ab 12.04.	PB vom 10.04.2024
ZK	94a/94:	1	AKA		
ZK	95a/95:	1	AKA		
ZK	96a/96:	0,6	AKA		
		0,3	AKA	ab 01.02.	EV vom 31.01.2024
		0,6	AKA	ab 02.04.	EV vom 31.01.2024
ZK	97a/97:	1	AKA		
		0,5	AKA	ab 12.04.	PB vom 10.04.2024
ZK	100a/100:	0,5	AKA		

ZK	101a/101:	0,8	AKA
ZK	102a/102:	0,9	AKA
ZK	103a/103:	1	AKA
ZK	104a/104:	1	AKA
ZK	105a/105:	1	AKA

Bei der Berechnung der der ZK 8 gemäß Rn. 20 dieses Geschäftsplans für Verfahren der ZK 9 gutzuschreibenden Zuweisungspunkte werden die jeweils aktuellen AKA der ZK 8 zugrunde gelegt. Bei der Berechnung der der ZK 103/103a gemäß Rn. 20 dieses Geschäftsplans für Verfahren der ZK 103b gutzuschreibenden Zuweisungspunkte werden die jeweils aktuellen AKA der ZK 103/103a zugrunde gelegt.

17 Wertigkeit der Zivilgeschäfte

Den Verfahren werden bei Zuteilung an die Kammern die aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlichen Wertigkeiten zugewiesen. Geschäfte, die im Folgenden nicht genannt sind, erhalten keine Wertigkeit, auch wenn sie nach der Turnusregelung verteilt werden. Die Eingangsregistratur vermerkt die von ihr zugrunde gelegte Art des Verfahrensgeschäftes in der Akte. Bei Zweifelsfällen über die Wertigkeit hat die Eingangsgeschäftsstelle den niedrigsten in Betracht kommenden Wert festzusetzen.

Die Wertigkeit der speziellen Verfahrensgeschäfte erstreckt sich auch auf Honorarprozesse von Rechtsanwältinnen und gegen sie gerichtete Schadenersatzansprüche ihrer Mandanten sowie auf Schadenersatzansprüche gegen vom Gericht bestellte Sachverständige (§ 838 BGB), wenn das beanstandete Verhalten unter das Verfahrensgeschäft fällt.

Internationale Streitigkeiten erhalten dieselbe Punktzahl wie Streitigkeiten ohne internationalen Bezug.

Verfahren vor den Zivilkammern

Verfahrensgeschäft	Wertigkeit I. Instanz	Wertigkeit II. Instanz
Anträge auf Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung ausländischer Titel im Inland	40	./.
Architektenhonorarsachen bis 50.000,00 € Streitwert	200	100
Architektenhonorarsachen über 50.000,00 € Streitwert	270	./.
Baulandsachen	300	./.
Bausachen bis 50.000,00 € Streitwert	200	100
Bausachen über 50.000,00 € Streitwert	270	./.
Berliner Betriebesachen	70	70
Beschwerden in Insolvenzsachen	./.	50
Beschwerden in Konkurs-, Vergleichs-, Gesamtvollstreckungsverfahren	./.	60
Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen	./.	40
Beschwerde gegen Nichterlass einer einstweiligen Verfügung	./.	80
Betreuungssachen	./.	100

Verfahrensgeschäft	Wertigkeit I. Instanz	Wertigkeit II. Instanz
Einwendungen gegen die Kostenberechnung der Notare	100	./.
Freiheitsentziehungssachen	./.	60
Grundbuchsachen	./.	60
Heilbehandlungssachen und den Kammern für Heilbehandlungssachen besonders zugewiesene Verfahren	300	100
Kapitalanlagesachen	150	150
KapMuG-Verfahren	50	./.
Kartellsachen	200	200
Kostenrechtliche Rechtsbehelfe (AR- und T-Sachen)	30	./.
Kreditsachen	90	70
Mietsachen (mit Ausnahme Wohnraummietsachen II. Instanz)	70	80
Nachlass- und Teilungssachen	./.	150
Notarbeschwerdesachen (ohne Kostensachen)	./.	150
Notarsachen	150	150
Pressesachen	150	./.
Technische Schutzrechte	300	80
Unterbringungssachen nach PsychKG		100
Vergabesachen	150	80
Vergütungsbeschwerden nach dem VBVG	./.	60
Verkehrsunfallsachen	120	80
Versicherungssachen	150	100
Vollstreckbarerklärungen gem. §§ 328, 722 ZPO	150	./.
Sonstige Vollstreckbarerklärungen ausländischer Titel	40	
Vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten	./.	80

Verfahrensgeschäft	Wertigkeit I. Instanz	Wertigkeit II. Instanz
Wohnraummietsachen	20	100
Wohnungseigentumssachen	./.	100
Zuständigkeitsbestimmungen gemäß § 36 ZPO und § 5 FamFG	20	20
Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen (einschließlich Vergütungsbeschwerden)	./.	60
übrige AR-Sachen mit Ausnahme von Schutzschriften	20	20
übrige Beschwerden	./.	30
Verfahren der übrigen besonderen Spruchkörper	150	./.
übrige O-Sachen sowie OH-Sachen	100	./.
übrige S- sowie SH-Sachen	./.	80
übrige Vollstreckbarerklärungen	60	./.

Verfahren vor den Kammern für Handelssachen

Verfahrensgeschäft	Wertigkeit I. Instanz	Wertigkeit II. Instanz
Aktiengesellschaftssachen	300	80
Bau-/Architektensachen	250	100
KapMuG-Verfahren	50	./.
Kartellsachen	200	200
Wertpapierbereinigungssachen	60	80
Selbstständige Beweisverfahren	100	80
Wettbewerbssachen	80	80
übrige Handelssachen	100	80
übrige Beschwerden	./.	30

18 Ausnahmen bei der Bewertung

In folgenden Fällen ist keine neue Bewertung vorzunehmen:

- Klagen, die nach einer Entscheidung über das Prozesskostenhilfegesuch eingehen, wenn die Kammer, die über die Prozesskostenhilfe entschieden hat, zuständig ist
- Verfahren, die gem. § 145 ZPO abgetrennt werden (hierunter fällt nicht die Trennung von einstweiligen Verfügungen, Arresten oder selbstständigen Beweisverfahren und Hauptsacheverfahren)
- Verfahren, die nach Verweisung an ein anderes Gericht und Zuständigkeitsbestimmung gem. § 36 ZPO wieder in der zunächst zuständigen Kammer eingehen
- Verfahren, die vom Kammergericht oder BGH an die zunächst zuständige Kammer zurückverwiesen werden

Erhält eine Kammer nach Zurückverweisung vom Kammergericht oder nach Wiederaufleben ein Verfahren, das sie zuvor nicht bearbeitet hat, erhält sie hierfür Punkte nach Maßgabe der Rn. 15. Der Zeitpunkt der Eintragung richtet sich nach Rn. 3.

19 Korrektur der Bewertung

Der Vorsitzende bzw. der Einzelrichter hat das Verfahren der Eingangsregistratur vorzulegen, wenn eine unzutreffende Punktezahl vergeben wurde. Grundlage für den Zeitpunkt der Bewertung ist die Klageschrift bzw. die Anspruchsbegründung. Ausgenommen hiervon sind Verfahren mit dem Sondergebiet der Bausachen. Ergibt sich hierin eine höhere Wertigkeit erst im Laufe des Verfahrens, kann der Vorsitzende oder Einzelrichter das Verfahren der Eingangsregistratur zur Korrektur der Wertigkeit vorlegen.

20 Abgabe/Verweisung von Verfahren an eine andere Kammer des Landgerichts

Im Falle einer Abgabe bzw. Verweisung gem. Rn. 4 wird der abgebenden bzw. verweisenden Kammer die Zahl von Zuweisungspunkten abgezogen, welche sie durch diese Sache erhalten hat. Die Kammer, welche die Sache erhält, wird so behandelt, als sei die Sache bei ihr als neue Sache eingegangen. Gibt diese Kammer die Sache erneut ab, wird entsprechend verfahren.

Im Falle der Abgabe eines Verfahrens an die ZK 9 werden die Punkte der ZK 8 gutgeschrieben. Im Falle der Abgabe oder Verweisung eines Verfahrens an die ZK 103b werden die Punkte der ZK 103/103a gutgeschrieben.

21 Irrtümliche Eintragung

Ist ein eingehendes Schriftstück irrtümlich als neu eingehende erstinstanzliche Zivilsache behandelt worden, so wird dieses Schriftstück an die Eingangsregistratur zurückgegeben. Sie zieht der zurückgebenden Kammer die Zuweisungspunkte ab, die ihr zugeteilt worden sind, und leitet das Schriftstück zu dem Verfahren weiter, zu

dem das Schriftstück tatsächlich eingereicht werden sollte.

22 Verbindung von Verfahren

Im Falle spruchkörperübergreifender Verbindungen werden der abgebenden Kammer die ihr zugeteilten Zuweisungspunkte abgezogen. Die übernehmende Kammer erhält die vollen Zuweisungspunkte.

23 Zeitpunkt der Veränderung von Bewertungen

Veränderungen von Bewertungen gem. Rn. 19 - 22 setzt die Eingangsregistratur mit Wirkung zum auf den Wiedereingang der Akte bei ihr folgenden Arbeitstag um. Die neue Wertigkeit ist dabei noch vor Zuweisung von neuen Verfahren vorzunehmen.

24 3. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten der Zivilkammern und Kammern für Handelssachen für die einzelnen Verfahren ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen. Bloße Vorfragen, die zum Sachgebiet einer Sonderkammer gehören, begründen deren Zuständigkeit nicht.

a) Zuständigkeiten der Zivilkammern

25 Allgemeine Arrest- und einstweilige Verfügungssachen

Zuständig sind:

ZK 1 – ZK 105a, mit Ausnahme der ZK 9, ZK 27, ZK 15, ZK 16, ZK 19a, 19b, ZK 36, ZK 51, ZK 52, ZK 61, ZK 64, ZK 80, ZK 83, ZK 87 und ZK 88

Als allgemeine Arrest- und einstweilige Verfügungssachen gelten Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren sowie Beschlussachen zur grenzüberschreitenden vorläufigen Kontenpfändung gem. §§ 946 ff. ZPO in allgemeinen Zivilsachen i.S.v. Rn. 26. Die Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren sowie die Beschlussachen zur grenzüberschreitenden vorläufigen Kontenpfändung gem. §§ 946 ff. ZPO in den Sondergebieten sind von den für die jeweiligen Sondergebiete zuständigen Kammern zu bearbeiten.

Die ZK 105a wird für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.03.2024 in die Liste der Kammern, die von der Zuständigkeit für allgemeine Arrest- und einstweilige Verfügungssachen ausgenommen sind, aufgenommen.

EV vom 17.01.2024

Die ZK 104a wird für den Zeitraum vom 31.01. bis einschließlich 15.03.2024 in die Liste der Kammern, die von der Zuständigkeit für allgemeine Arrest- und einstweilige Verfügungssachen ausgenommen sind, aufgenommen.

EV vom 31.01.2024

Die ZK 96a wird für den Zeitraum vom 01.02. bis einschließlich 01.03.2024 in die

Liste der Kammern, die von der Zuständigkeit für allgemeine Arrest- und einstweilige Verfügungssachen ausgenommen sind, aufgenommen.

PB vom 13.03.2024

Die ZK 36 wird mit Ablauf des 19.03.2024 von der Liste der Kammern, die von der Zuständigkeit für allgemeine Arrest- und einstweilige Verfügungssachen ausgenommen sind, gestrichen.

PB vom 27.03.2024

Die ZK 94a wird für den Zeitraum vom 05.04.2024 bis einschließlich 19.04.2024 in die Liste der Kammern, die von der Zuständigkeit für allgemeine Arrest- und einstweilige Verfügungssachen ausgenommen sind, aufgenommen.

PB vom 15.04.2024

Die ZK 93a und ZK 97a werden ab dem 17.04.2024 in die Liste der Kammern, die von der Zuständigkeit für allgemeine Arrest- und einstweilige Verfügungssachen ausgenommen sind, aufgenommen.

26 Allgemeine Zivilsachen

Für die 1. Instanz sind zuständig:

ZK 1 – ZK 105a, mit Ausnahme ZK 9, ZK 19b, und ZK 80

Für die 2. Instanz sind zuständig:

ZK 1 – ZK 105a, mit Ausnahme ZK 9, ZK 27, ZK 15, ZK 19b, ZK 52, und ZK 80

Als allgemeine Zivilsachen gelten:

alle Zivilsachen, die nicht in ein Sondergebiet fallen.

Die ZK 105a wird für den Zeitraum vom 01.02. bis 31.03.2024 in die Liste der Kammern, die von der Zuständigkeit für allgemeine Zivilsachen der 1. und 2. Instanz ausgenommen sind, aufgenommen.

27 Amtshaftungssachen und öffentlich-rechtliche Entschädigungssachen

Zuständig ist:

ZK 26

Als Amtshaftungssachen und Sachen wegen öffentlich-rechtlicher Entschädigung gelten alle Verfahren, die Ansprüche gegen Amtsträger und öffentlich-rechtliche Körperschaften aus Amtstätigkeit sowie aus nicht fiskalischer Tätigkeit im öffentlich-rechtlichen Bereich zum Gegenstand haben. Dazu zählen beispielsweise Ansprüche nach § 8 Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) und Ansprüche aus § 68 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Die Zuständigkeit für Amtshaftungssachen und öffentlich-rechtliche Entschädigungssachen tritt hinter die Zuständigkeit für andere Spezialzuständigkeiten (nicht allgemeine Zivilsachen) zurück. Dies gilt namentlich für Entschädigungssachen, für Freiheitsentziehungssachen für Ansprüche nach dem Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG), für Amtshaftungsansprüche, die auf Behandlungsfehler gestützt werden (Heilbehandlungssachen), für Ansprüche wegen Amtspflichtverletzung von Notaren, für Ansprüche aus Verkehrsunfallsachen und für Ansprüche, die in die Zuständigkeit besonderer Spruchkörper fallen.

28 Architektenhonorarsachen

Zuständig sind:

ZK 12, ZK 33 und ZK 34

Als Architektenhonorarsachen gelten:

Streitigkeiten aus Architekten- bzw. Ingenieurverträgen i.S.v. § 72 a Ziffer 2 GVG, soweit sie auf die Zahlung oder Rückzahlung von Architekten- bzw. Ingenieurhonoraren oder auf deren Sicherung gerichtet sind.

Die Zuständigkeit ist gegenüber Bausachen vorrangig.

29 Bank- und Finanzgeschäfte

Zuständig sind:

ZK 10, ZK 21, ZK 37 (bis zum Ablauf des 30.09.2024), **ZK 38**, soweit es sich bei einer der Parteien um ein in der Unternehmensdatenbank der BaFin aufgeführtes Kreditinstitut bzw. EWR-Kreditinstitut oder ein Tochterunternehmen, einen Rechtsnachfolger, einen Zessionar oder einen Prozessstandschafter der vorstehend Genannten handelt,

ZK 3 in den übrigen Fällen.

Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften sind solche gemäß § 72 a Ziffer 1 GVG. Die Zuständigkeit besteht auch, soweit Ansprüche aus Bank- und Finanzgeschäften aus abgetretenem Recht oder im Wege der Prozessstandschaft geltend

gemacht werden.

Die Zuständigkeit ist gegenüber Versicherungssachen und Kapitalanlagesachen vorrangig.

30 Bausachen

Zuständig sind:

ZK 8, ZK 12, ZK 14, ZK 19, ZK 20, ZK 22, ZK 28, ZK 29, ZK 30, ZK 32, ZK 33, ZK 34, ZK 37 (ab dem 01.10.2024), ZK 39

Als Bausachen gelten:

- Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, i.S.v. § 72 a Ziffer 2 GVG.

Wegen der Sachnähe werden den vorgenannten Kammern auch folgende Verfahren zugewiesen:

- Ansprüche wegen einer Verletzung der Vorschriften des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderung vom 1. Juni 1909 und
- Streitigkeiten um Bürgschaftsforderungen, sofern die Bürgschaft im Zusammenhang mit einer Bauleistung steht

Die Zuständigkeit ist gegenüber Bank- und Finanzgeschäften vorrangig.

31 Berliner Betriebesachen

Zuständig ist:

ZK 40

Als Berliner Betriebesachen gelten:

Klagen der und gegen die in § 1 Abs. 1 des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 14.07.2006 genannten Anstalten des öffentlichen Rechts hinsichtlich der Entgeltforderungen und Entgeltrückzahlungsansprüche, die mit ihren Aufgaben gem. § 3 Abs. 3 bis 5 dieses Gesetzes zusammenhängen.

32 Beschwerden gegen Entscheidungen in Mahnverfahren

Zuständig ist:

ZK 54

33 -

34 -

35 Betreuungssachen und Unterbringungssachen nach PsychKG

Zuständig sind:

ZK 83, ZK 87 und ZK 88, wobei allein

- die **ZK 83** für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Köpenick, Lichtenberg (einschließlich vormals Hohenschönhausen), Mitte (einschließlich vormals Tiergarten), Pankow (vormalige Gerichtsbezeichnung Pankow/Weißensee)
- die **ZK 87** für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Charlottenburg, Kreuzberg (vormalige Gerichtsbezeichnung: Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg), Tiergarten, Wedding
- die **ZK 88** für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Schöneberg, Neukölln und Spandau zuständig ist.

Als Betreuungssachen gelten:

Beschwerden in Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen.

Wegen Sachnähe zugewiesen werden der ZK 87 auch Haftungsklagen gegen Betreuer wegen beruflicher Pflichtverletzungen.

36 Eidesabnahmen der Vorsitzenden des Anwaltsgerichts

Zuständig ist:

ZK 83

37 Entschädigungssachen

Zuständig ist:

ZK 33

Als Entschädigungssachen gelten:

- Sachen aus den Gesetzen über Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus - einschließlich der Anträge auf Nachprüfung der Entscheide der Entschädigungsbehörde -,
- Verfahren nach § 229 des Bundesentschädigungsgesetzes i.d.F. vom 29.06.1956 (BGBl. I S. 599/ GVBl. S. 766),
- Klagen gemäß § 183 i.V.m. § 211 des Bundesentschädigungsgesetzes
- Klagen der Entschädigungsbehörde auf Rückzahlung von Entschädigungsleistungen gemäß § 7 Abs. 3 des Bundesentschädigungsgesetzes

37a Erbrechtliche Streitigkeiten

Zuständig sind:

ZK 1, ZK 40, ZK 53, ZK 57, ZK 60, ZK 80

Als erbrechtliche Streitigkeiten gelten solche im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG.

Die ZK 80 wird bis auf Weiteres von der Zuständigkeit für erbrechtliche Streitigkeiten ausgenommen.

EV vom 17.01.2024

Die Ausnahme der ZK 80 von der Zuständigkeit für erbrechtliche Streitigkeiten wird mit Wirkung zum 24.01.2024 gestrichen.

37b Freiheitsentziehungssachen

Zuständig ist:

ZK 84

Als Freiheitsentziehungssachen gelten Beschwerden in Verfahren nach §§ 415 ff FamFG.

37c Gewerbemietsachen

Zuständig sind:

ZK 3, ZK 10, ZK 11, ZK 21, ZK 25, ZK 31, ZK 37 (bis zum Ablauf des 30.09.2024), ZK 38

Als Gewerbemietsachen gelten:

- Miet- und Pachtstreitigkeiten sowie alle Nutzungsstreitigkeiten nach dem Schuldrechtsanpassungs-, dem Sachenrechtsbereinigungs- und dem Vertragsgesetz über Gebäude, Gebäudeteile und unbebaute Grundstücke, und zwar auch dann, wenn die entsprechenden Ansprüche aufgrund von Bürgschaften, Wechseln oder Schecks geltend gemacht werden,
- alle sonstigen die Benutzung oder Nutzung von Gebäuden, Gebäudeteilen und unbebauten Grundstücken betreffenden Rechtsstreitigkeiten, sofern aus dem Akteninhalt hervorgeht, dass von der Gegenseite das Vorliegen eines Miet- oder Pachtverhältnisses sowie eines Nutzungsrechts aus den o. g. Vorschriften eingewandt wird, ohne dass es darauf ankommt, ob dieses gegenüber der anderen Partei oder einem Dritten besteht,
- Streitigkeiten über Kleingartenpachtland,
- Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus verbotener Eigenmacht, wenn die klagende Partei ausdrücklich das Bestehen eines Mietverhältnisses zwischen den Parteien vorträgt,

- Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche auf Gesamtschuldnerausgleich wegen einer Mietforderung,

soweit es sich nicht um Wohnraummietsachen nach § 23 Nr. 2a GVG handelt.

Als Mietsachen gelten nicht Ansprüche aus Automatenaufstell- und Beherbergungsverträgen.

38 Grundstückssachen

Zuständig ist:

ZK 22

Als Grundstückssachen gelten:

Ansprüche, die unmittelbar auf Bewilligung oder Verbot einer Eintragung/Löschung im Grundbuch oder auf Eintragung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs gerichtet sind. Dies ist zu bejahen, wenn unmittelbar mit der Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs die Eintragungsvoraussetzungen nach §§ 19 ff. GBO vorliegen.

39 Grundbuchsachen

Zuständig ist:

ZK 83

Als Grundbuchsachen gelten:

- Beschwerden in Grundbuchsachen, einschließlich Beschwerden gegen Vorschussanforderungen gemäß § 8 Abs. 3 KostO i.V.m. den §§ 71 ff GBO
- Aufwertungs- und Zahlungsfristsachen

40 Güterrichtersachen

Die Güterichter bearbeiten Güteverfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO nach Zuweisung.

Die Spruchrichtertätigkeit hat Vorrang vor der Güterrichtertätigkeit.

41 Heilbehandlungssachen

Zuständig sind:

ZK 5, ZK 6, ZK 13, ZK 17, ZK 35, ZK 36

Als Heilbehandlungssachen gelten Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen i.S.v. § 72 a Ziffer 3 GVG.

Wegen der Sachnähe werden den vorgenannten Kammern auch folgende Verfahren zugewiesen:

- Ansprüche auf Einsicht in Krankenunterlagen und die Vergütungsansprüche aus diesen Bereichen,
- auf Behandlungsfehler gestützte Amtshaftungsansprüche,
- Ansprüche aus Produkthaftung für Arzneimittel und Medizinprodukte,
- Ansprüche aus der tierärztlichen Behandlung,
- Ansprüche aus dentalprothetischen Leistungen.

Die ZK 36 wird von der Zuständigkeit für Arrest- und einstweilige Verfügungssachen in Heilbehandlungssachen ausgenommen.

PB vom 13.03.2024

Die ZK 36 wird mit Ablauf des 19.03.2024 von der Liste der Kammern, die von der Zuständigkeit für Arrest- und einstweilige Verfügungssachen in Heilbehandlungssachen ausgenommen sind, gestrichen.

41a Insolvenzzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden, Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten und Beschwerden aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz

Zuständig sind:

ZK 31, ZK 25 und ZK 84,

- wobei die ZK 31 und die ZK 25 zuständig sind für die in § 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG genannten insolvenzzrechtlichen Streitigkeiten und Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie für Streitigkeiten aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz
- und die ZK 84 zuständig ist für die in § 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG genannten insolvenzzrechtlichen Beschwerden und Beschwerden aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz

41b Internationale allgemeine Zivilsachen und internationale Bausachen

Zuständig ist:

ZK 9

Als internationale allgemeine Zivilsachen und internationale Bausachen gelten:

Allgemeine Zivilsachen im Sinne von Rn. 26 dieses Geschäftsplans und Bausachen im Sinne von Rn. 30 dieses Geschäftsplans, die

- einen internationalen Bezug aufweisen,
- in denen die Parteien übereinstimmend erklären, dass sie die mündliche Ver-

handlung in englischer Sprache führen möchten und auf einen Dolmetscher verzichten (§ 185 Abs. 2 GVG) und

- in denen die Parteien die Abgabe an die ZK 9 beantragen, sofern die ZK 9 nicht ohnehin zuständig ist.

Die Abgabe an die ZK 9 ist nur zulässig, wenn die Parteien die Abgabe bis zur Verhandlung der klagenden Partei zur Sache übereinstimmend beantragt haben.

In Angelegenheiten des einstweiligen Rechtsschutzes kann die Abgabe an die ZK 9 bis zur Begründung des Widerspruchs beantragt werden.

Die Zuständigkeit der Kammer bleibt erhalten, wenn die mündliche Verhandlung aus nachträglich eintretenden Gründen in deutscher Sprache fortgeführt wird.

42 Kapitalanlagesachen

Zuständig sind:

ZK 3

Als Kapitalanlagesachen gelten bürgerliche Rechtsstreitigkeiten einschließlich negativer Feststellungsklagen, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehen und in denen streitgegenständlich sind:

- Schadensersatzansprüche aus Prospekthaftung im engeren Sinne,
- Schadensersatzansprüche von Anlegern aus §§ 280, 311 Abs. 2 und 3 BGB und Delikt gegenüber Gründungsgesellschaftern, Geschäftsführern, Vorständen, Initiatoren, Hintermännern, Geschäftsbesorgern, Treuhändern und Publikumsgesellschaften,
- Schadensersatzansprüche von Anlegern gegenüber Anlageberatern, -vermittlern und -verwaltern,
- Schadensersatzansprüche von Käufern als Kapitalanlage angebotener und nicht zu eigenen Wohnzwecken erworbener Immobilien gegenüber Verkäufern, Anlageberatern und Anlagevermittlern wegen fehlerhafter oder unterlassener Aufklärung und Beratung, es sei denn, die Ansprüche werden allein auf Sach- oder Rechtsmängel gestützt,
- Ansprüche von Anlegern gegenüber Publikumsgesellschaften auf Zahlung von Ausschüttungen, Entnahmen und sonstigen Erträgen aus dem Anlagebetrag,
- Zahlungsansprüche und Feststellungsbegehren von Anlegern gegenüber Publikumsgesellschaften wegen einer auf Verletzung von Aufklärungs- oder Widerrufsbelehrungspflichten gestützten vorzeitigen Beendigung der Beteiligung,
- Ansprüche von Publikumsgesellschaften auf Zahlung des Anlagebetrages sowie des negativen Auseinandersetzungsbetrages (Nachschussforderung), Ansprüche im Zusammenhang mit Verträgen über Darlehen, die der Darlehensnehmer für seine gewerbliche Zwecke anbietet und die der Darlehensgeber als Verbraucher zum Zwecke der Kapitalanlage abschließt,
- Entschädigungsansprüche nach dem Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG),

43 Kartellsachen

Zuständig sind:

ZK 16 und ZK 61

Als Kartellsachen gelten:

Streitigkeiten gemäß § 87 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellsachen) und nach § 12 AEG bzw. § 32 Eisenbahnregulierungsgesetz a.F. und einschließlich daraus hergeleiteter Vertragsstrafen.

Die Zuständigkeit ist gegenüber den Sachen aus dem gewerblichen Rechtsschutz, den Urheberrechtssachen und den Berliner Betriebesachen vorrangig.

44 Kostensachen

Zuständig ist:

ZK 80

Die Kammer gilt als Wiedergutmachungskammer. Als Kostensachen gelten:

- Einwendungen gegen die Kostenberechnung der Notare (§§ 156, 157 KostO bzw. §§ 127, 128 GNotKG),
- Erinnerungen gegen Kostenansatz, Festsetzung der außergerichtlichen Kosten, Festsetzung der Anwaltsvergütung bei Prozesskostenhilfe und Festsetzung gemäß § 19 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, § 11 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes durch den Kostenbeamten, den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und den Rechtspfleger des Landgerichts, soweit nicht die besondere Zuständigkeit der Kammer für Baulandsachen oder der Kammer für Handelssachen gegeben ist,
- Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte im Erinnerungsverfahren bezüglich des Kostenansatzes - auch der Gerichtsvollzieher gemäß § 5 GvKostG, § 5 GKG a.F., § 66 GKG n. F., §§ 766 Abs. 2, 793 ZPO -, der Festsetzung der außergerichtlichen Kosten, der Festsetzung der Anwaltsvergütung bei Prozesskosten- und Beratungshilfe und der Festsetzung gemäß § 19 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, § 11 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes sowie Beschwerden gemäß § 7 Abs. 2 GvKostG, soweit nicht die besondere Zuständigkeit der Kammer für Baulandsachen oder der Kammer für Handelssachen gegeben ist,
- Erinnerungen und Beschwerden gegen Vorschussanforderungen gemäß § 6 GKG a. F., § 67 GKG n. F.,
- Beschwerden gegen Festsetzung der Rechnungsgebühren gemäß § 72 i. V. m. § 5 Abs. 2 GKG a. F., § 70 i. V. m. § 66 Abs. 2 GKG n. F. und gemäß § 139 i. V. m. § 14 KostO sowie gegen Festsetzung der Jahresgebühren gemäß § 8 i. V. m. § 81 GNotKG,
- Beschwerden gemäß § 8 KostO bzw. § 82 Abs. 1 GNotKG - soweit ausschließlich Vorschussanforderungen angegriffen werden,–
Beschwerden gegen Entscheidungen über das Zurückbehaltungsrecht gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. § 14 KostO bzw. § 11 i. V. m. § 81 GNotKG,
- Entscheidungen über Einwendungen gemäß § 8 Abs. 1 der JBeitrO, soweit sie beim Landgericht entstandene Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nr. 4, 6 JBeitrO betreffen, sowie Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte über Einwendungen gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4, 6, 7 JBeitrO,

- Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte über Einwendungen gemäß § 13 JVKostO,
- Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte gemäß Art. XI § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26.07.1957 (BGBl. I S. 861/ GVBl. S. 901) sowie gemäß § 30 a EGGVG,

Erinnerungen gegen Kostenansatz und Kostenfestsetzungsbeschluss der Wiedergutmachungskammer (Anordnung BK/O (54) 8 d. Alliierten Kdtr. Berlin betr. Kosten im Wiedergutmachungsverfahren vom 15.06.1954 - GVBl. S. 498 -).

45 Nachlass- und Teilungssachen

Zuständig sind:

ZK 83 und ZK 87, wobei allein

- die **ZK 83** für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Köpenick, Lichtenberg (einschließlich vormals Hohenschönhausen), Neukölln, Pankow (vormalige Gerichtsbezeichnung Pankow/Weißensee), Spandau und Schöneberg,
- die **ZK 87** für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Charlottenburg, Mitte (einschließlich vormals Tiergarten), Kreuzberg (vormalige Gerichtsbezeichnung: Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg) und Wedding

zuständig ist.

46 Notarsachen

Zuständig ist:

ZK 84

Als Notarsachen gelten:

- Ansprüche wegen Amtspflichtverletzung von Notaren,
- Beschwerden in Sachen gemäß § 15 BNotO und § 54 BeurkG,
- Beschwerden gegen die Bundesnotarkammer nach § 78o BNotO

47 Pressesachen

Zuständig sind:

ZK 27 und ZK 2

Als Pressesachen gelten:

Streitigkeiten über Ansprüche aus der Veröffentlichung durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG.

Die Zuständigkeit der ZK 27 und der ZK 2 differenziert nach dem Verantwortlichen der angegriffenen Äußerung:

- Die ZK 27 ist zuständig für Pressesachen im engeren Sinne, nämlich für Ansprüche auf Unterlassung, Widerruf, Richtigstellung, Gegendarstellung und Geldentschädigung, die gegen Verlage oder sonstige Verantwortliche von Äußerungen in Presse, Rundfunk, Fernsehen und Film oder – auch im Wege der Verlinkung durch Dritte – im Internet geltend gemacht werden.
- Die ZK 2 ist zuständig für alle übrigen Pressesachen, namentlich Äußerungssachen, die Ansprüche wegen Äußerungen von Privatpersonen zum Gegenstand haben, soweit nicht Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden oder soweit sich die Ansprüche nicht auch gegen Verlage oder sonstige Verantwortliche von Presse, Rundfunk, Fernsehen und Film richten. Wegen der Sachnähe werden der ZK 2 auch folgende Verfahren zugewiesen:
 - Verfahren nach § 21 Abs. 3 und 4 TTDSG bzw. § 14 Abs. 3 und Abs. 4 TMG,
 - Rechtsstreitigkeiten wegen der Sperrung des Zugangs und/oder der Entfernung von Inhalten durch die Betreiber sozialer Netzwerke aufgrund dort veröffentlichter Inhalte.

48

-

49 Rückerstattungssachen

Zuständig ist:

ZK 87

Als Rückerstattungssachen gelten:

Ansprüche nach dem Bundesrückerstattungsgesetz

50 Sachen aus dem gewerblichen Rechtsschutz

Zuständig sind:

ZK 15 und ZK 52

Als Sachen aus dem gewerblichen Rechtsschutz gelten:

- Sachen aus dem Recht des unlauteren Wettbewerbs und aus Rechtsgeschäften über solche Ansprüche einschließlich daraus hergeleiteter Vertragsstrafen sowie Ansprüche wegen unerbetener Werbung,
- Sachen aus dem Markenrecht einschließlich der Ansprüche dieser Schutzrechtsinhaber gegen Rechtsanwälte und Patentanwälte in Mandatsverhältnissen und umgekehrt und einschließlich daraus hergeleiteter Vertragsstrafen,
- Ansprüche nach dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen,

- Entscheidungen nach dem Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (Unterlassungsklagengesetz - UKlaG vom 26.11.2001 (BGBl. I 3173)) und einschließlich daraus hergeleiteter Vertragsstrafen,
- Ansprüche aus dem Namensrecht, sofern keine Pressesache, und einschließlich daraus hergeleiteter Vertragsstrafen,
- Ansprüche aus dem Buchpreisbindungsgesetz.

Nicht als Sachen aus dem gewerblichen Rechtsschutz gelten Klagen von Verbrauchern auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 UWG.

Die Zuständigkeit ist gegenüber der Zuständigkeit für Verfahren wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen in anderen Massenmedien vorrangig.

51 Sonstige Beschlussachen

Zuständig ist:

ZK 84

Als sonstige Beschlussachen gelten:

Beschlussachen, für die keine andere Zivilkammer zuständig ist

52 Technische Schutzrechte

Zuständig ist:

ZK 52

Als Technische Schutzrechte gelten:

- Sachen aus dem Patent- und Gebrauchsmusterrecht sowie Topographieschutzsachen nach dem Halbleiterschutzgesetz einschließlich der Ansprüche dieser Schutzrechtsinhaber gegen Rechtsanwälte und Patentanwälte in Mandatsverhältnissen und umgekehrt und einschließlich daraus hergeleiteter Vertragsstrafen,
- Streitigkeiten gemäß § 39 und sofortige Beschwerden gemäß § 34 Abs. 5 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen vom 25.07.1957 (BGBl. I S. 756/GVBl. S. 869) einschließlich daraus hergeleiteter Vertragsstrafen,
- Streitigkeiten gemäß § 38 des Sortenschutzgesetzes (Sortenschutzstreitsachen) einschließlich daraus hergeleiteter Vertragsstrafen.

Die Zuständigkeit ist gegenüber den Sachen aus dem gewerblichen Rechtsschutz und den Urhebersachen vorrangig.

53

-

54 Urhebersachen

Zuständig ist:

ZK 15

Als Urhebersachen gelten:

- Sachen aus dem Urheber- und Verlagsrecht (einschließlich Namens- und Titelrecht) sowie Designrecht/Geschmacksmusterrecht,
- Ansprüche aus dem Kunsturheberrechtsgesetz, sofern keine Pressesache,

jeweils einschließlich daraus hergeleiteter Vertragsstrafen.

Die Zuständigkeit ist gegenüber den Sachen aus dem gewerblichen Rechtsschutz vorrangig.

55 Vergabesachen

Zuständig ist:

ZK 34

Als Vergabesachen gelten Rechtsstreitigkeiten aus Anlass von Vergaben eines öffentlichen Auftraggebers oder eines nicht-öffentlichen Auftraggebers, soweit dieser sich im Wege der Selbstbindung § 97 GWB unterworfen hat.

Die Zuständigkeit ist gegenüber den Kartellsachen vorrangig.

56 Vergütungsbeschwerden nach dem VBVG

Zuständig ist:

ZK 87

Als Vergütungsbeschwerden nach dem VBVG gelten:

Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte über Vergütung und Auslagenersatz von Vormündern, Pflegern, Betreuern und Verfahrenspflegern gemäß oder entsprechend §§ 1835, 1836 BGB.

57 Verkehrsunfallsachen

Zuständig sind:

ZK 41, ZK 42, ZK 43, ZK 44, ZK 45, ZK 46, ZK 50, ZK 54

Als Verkehrsunfallsachen gelten:

- Ansprüche aus einem aus dem Betrieb eines Fahrzeugs resultierenden Verkehrsunfall, die nicht ausschließlich auf eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gestützt werden, auch wenn sie gegen den Versicherer aus gesetzlicher

Vorschrift geltend gemacht werden,

- Schadensersatz- und Rückforderungsansprüche aus vorgetäuschten oder gestellten Unfällen im vorgenannten Sinne.

Ausgenommen sind Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter oder den Fahrer eines Mietfahrzeugs wegen einer unfallbedingten Beschädigung des Mietfahrzeugs.

58 Versicherungssachen

Zuständig sind:

ZK 2, ZK 4, ZK 7, ZK 23, ZK 24, ZK 16, ZK 61

Als Versicherungssachen gelten:

- Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen i.S.v. § 72 a Ziffer 4 GVG,
- Streitigkeiten aus Versicherungsvermittlung und -beratung im Sinne des § 59 des Versicherungsvertragsgesetzes, auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche Entscheidungsgrundlage sind.
- Streitigkeiten über Ansprüche des Versicherers, die dieser im Regresswege wegen Verletzung einer den Versicherten treffenden Obliegenheit geltend macht

Die Zuständigkeit ist gegenüber Kapitalanlagesachen vorrangig.

59 Vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten

Zuständig sind:

ZK 83 und ZK 87 wobei allein

- die **ZK 83** für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Köpenick, Lichtenberg (einschließlich vormals Hohenschönhausen), Neukölln, Pankow (vormalige Gerichtsbezeichnung Pankow/Weißensee), Spandau und Schöneberg,
- die **ZK 87** für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Charlottenburg, Mitte (einschließlich vormals Tiergarten), Kreuzberg (vormalige Gerichtsbezeichnung: Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg) und Wedding

zuständig ist.

60 Wohnraummietsachen

Zuständig sind:

ZK 63, ZK 64, ZK 65, ZK 66, ZK 67, wobei allein

- die **ZK 63** für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Schöneberg, Pankow (vormalige Gerichtsbezeichnung Pankow/Weißensee) und Köpenick,

- die **ZK 64** für Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Charlottenburg,
- die **ZK 65** für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Neukölln und Wedding,
- die **ZK 66** für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Lichtenberg (einschließlich vormals Hohenschönhausen) und Kreuzberg (vormalige Gerichtsbezeichnung: Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg) sowie
- die **ZK 67** für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Mitte (einschließlich vormals Tiergarten) und Spandau

zuständig ist.

Als Wohnraummietsachen gelten Mietsachen i.S. d. § 23 Nr. 2a GVG. Bei Berufungssachen reicht es aus, wenn die Parteien darum streiten, ob es sich um eine Streitigkeit im Sinne von § 23 Nr. 2 a GVG handelt.

61 Wohnungseigentumssachen

Zuständig sind:

ZK 56 und ZK 85, wobei allein

- die **ZK 56** für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Köpenick, Lichtenberg (einschließlich vormals Hohenschönhausen), Mitte (einschließlich vormals Tiergarten), Pankow (vormalige Gerichtsbezeichnung Pankow/Weißensee), Schöneberg und Spandau
- die **ZK 85** für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Charlottenburg, Kreuzberg (vormalige Gerichtsbezeichnung: Amtsgericht Tempelhof Kreuzberg), Neukölln und Wedding

zuständig ist.

Als Wohnungseigentumssachen gelten:

Berufungen und Beschwerden in Wohnungseigentumssachen nach dem Wohnungseigentumsgesetz gegen Entscheidungen eines Amtsgerichts.

62 Zuständigkeitsbestimmungen gem. § 36 ZPO

Zuständig ist:

ZK 52

63 Zwangsversteigerungssachen

Zuständig ist:

ZK 80

Als Zwangsversteigerungssachen gelten Beschwerden in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen einschließlich Vergütungsbeschwerden in Zwangsverwaltungssachen.

64 Zwangsvollstreckungssachen

Zuständig ist:

ZK 51

Als Zwangsvollstreckungssachen gelten:

- Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen (J- u. M-Sachen),
- Beschwerden in Konkurs-, Vergleichs- und Gesamtvollstreckungsverfahrens-sachen,
- Vollstreckbarerklärung von Anwaltsvergleichen nach § 796 a Abs. 1 ZPO sowie Entscheidungen nach § 796 c Abs. 2 ZPO,
- Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel,
- Anträge auf Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung ausländischer Titel im Inland (Art. 45 Abs. 4 und Art. 47 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012; § 1115 ZPO).

b) Zuständigkeiten der Kammern für Handelssachen

65 Aktiengesellschaftssachen

Zuständig ist:

ZK 102

Als Aktiengesellschaftssachen gelten:

Sachen nach § 98 AktG (auch in Verbindung mit anderen Regelungen) und Entscheidungen nach §§ 260, 293 c, 304 Abs. 3, 305 Abs. 5, 306, 320 Abs. 3, 320 b Abs. 2, 327 f AktG, § 5 Abs. 3 – 5 EGAktG, §§ 10, 15, 34, 176 – 181, 184, 186, 196, 212 und 306 UmwG sowie nach dem Spruchverfahrensneuordnungsg

66 Allgemeine Handelssachen

Zuständig sind:

ZK 90 – ZK 105, mit Ausnahme ZK 92, ZK 102 und ZK 103b

Als allgemeine Handelssachen gelten:

Alle Handelssachen einschließlich der OH-Verfahren, der Arrestverfahren und der einstweiligen Verfügungsverfahren, die nicht in ein Sondergebiet fallen. Die OH-Verfahren, Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren in den Sondergebieten sind

von den für die jeweiligen Sondergebiete zuständigen Kammern zu bearbeiten.

Die ZK 105 wird für den Zeitraum vom 01.01. bis einschließlich 31.01.2024 in die Liste der Kammern, die von der Zuständigkeit für Arrest- und einstweilige Verfügungssachen ausgenommen sind, aufgenommen.

Die ZK 105 wird für den Zeitraum vom 01.02. bis einschließlich 31.03.2024 in die Liste der Kammern, die von der Zuständigkeit für allgemeine Handelssachen ausgenommen sind, aufgenommen.

EV vom 17.01.2024

Die ZK 104 wird für den Zeitraum vom 31.01. bis einschließlich 15.03.2024 von der Zuständigkeit für Arrest- und einstweilige Verfügungssachen in allgemeinen Handelssachen ausgenommen.

EV vom 31.01.2024

Die ZK 96 wird für den Zeitraum vom 01.02. bis einschließlich 01.03.2024 von der Zuständigkeit für Arrest- und einstweilige Verfügungssachen in allgemeinen Handelssachen ausgenommen.

PB vom 27.03.2024

Die KfH 94 wird für den Zeitraum vom 05.04.2024 bis einschließlich 19.04.2024 von der Zuständigkeit für Arrest- und einstweilige Verfügungssachen in allgemeinen Handelssachen ausgenommen.

PB vom 15.04.2024

Die KfH 93 und KfH 97 werden ab dem 17.04.2024 von der Zuständigkeit für Arrest- und einstweilige Verfügungssachen in allgemeinen Handelssachen ausgenommen.

67 Energierechtliche Streitigkeiten

Zuständig ist:

ZK 91

Als energierechtliche Streitigkeiten gelten solche im Sinne des § 102 EnWG.

67a Internationale Handelssachen

Zuständig ist:

ZK 103b

Als internationale Handelssachen gelten:

Allgemeine Handelssachen im Sinne von Rn. 66 dieses Geschäftsplans sowie Wettbewerbs- und Markensachen im Sinne von Rn. 72, die

- einen internationalen Bezug aufweisen,
- in denen die Parteien übereinstimmend erklären, dass sie die mündliche Verhandlung in englischer Sprache führen möchten und auf einen Dolmetscher verzichten (§ 185 Abs. 2 GVG) und
- in denen die Parteien die Abgabe an die ZK 103b beantragen, sofern die ZK 103b nicht ohnehin zuständig ist.

Die Verweisung an die ZK 103b ist nur zulässig, wenn

- die klagende Partei den Abgabeantrag mit der Klage- oder der Anspruchsbegründungsschrift stellt oder
- die beklagte Partei den Antrag vor der Verhandlung der klagenden Partei zur Sache und innerhalb einer ihr gegebenenfalls gesetzten Frist zur Klageerweiterung stellt;
- in Angelegenheiten des einstweiligen Rechtsschutzes kann die Abgabe an die ZK 103b bis zur Begründung des Widerspruchs beantragt werden.

Die Zuständigkeit der Kammer bleibt erhalten, wenn die mündliche Verhandlung aus nachträglich eintretenden Gründen in deutscher Sprache fortgeführt wird.

68 Kartellsachen

Zuständig ist:

ZK 92

Als Kartellsachen gelten:

Streitigkeiten gemäß § 87 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellsachen) und nach § 12 AEG bzw. § 32 Eisenbahnregulierungsgesetz a.F. und einschließlich daraus hergeleiteter Vertragsstrafen.

Die Zuständigkeit ist gegenüber den Wettbewerbs- und Markensachen vorrangig.

69 --

70 Sonstige Beschlusssachen

Zuständig ist:

ZK 102

Als sonstige Beschlusssachen gelten:

Beschlusssachen, die nicht einer anderen Kammer für Handelssachen zugeteilt sind, soweit es sich nicht um Sachen aus § 132 AktG und § 51 b GmbHG handelt

71 Wertpapierbereinigungssachen

Zuständig ist:

ZK 102

72 Wettbewerbs- und Markensachen

Zuständig sind.

ZK 91, ZK 93, ZK 97, ZK 101, ZK 102, ZK 103, ZK 105 (ab 01.04.2024)

Als Wettbewerbs- und Markensachen gelten:

- Wettbewerbssachen einschließlich daraus hergeleiteter Vertragsstrafen,
- Ansprüche aus § 95 Abs. 1 Nr. 4 Buchstaben b) und c) GVG einschließlich daraus hergeleiteter Vertragsstrafen,
- Beschwerden nach § 15 Abs. 2 Satz 7 und Absatz 5 Satz 3 UWG.

73

-

74

c) Zuständigkeiten für zu übernehmende Verfahren

Von den in der ZK 19 anhängigen Verfahren, die nach dem am 13.11.2023 geltenden kammerinternen Geschäftsplan der ZK 19 in das Dezernat des BE II fallen, werden die ältesten 4 Verfahren, die nach Maßgabe des § 72a Abs.1 Nr. 2 GVG im Falle ihrer Anhängigkeit ab dem 01.01.2018 als Bausache zu definieren wären, mit Wirkung zum 01.01.2024 in der Reihenfolge ihres aufsteigenden Alters (das jüngste zuerst) an die Zivilkammern 28, 29, 30 und 39 abgegeben. Der ZK 19 werden dafür die geschäftsplanmäßigen Punkte abgezogen, den aufnehmenden Kammern werden jeweils Zuweisungspunkte für 540 Verfahrenspunkte gutgeschrieben.

Die in der ZK 16 anhängigen Verfahren, die nach dem am 04.12.2023 geltenden kammerinternen Geschäftsplan der ZK 16 in die Dezernate der BE II und BE III fallen, werden mit Wirkung zum 01.01.2024 an die ZK 61 abgegeben. Der ZK 16 werden hierfür keine Punkte abgezogen, der ZK 61 werden keine Punkte gutgeschrieben.

Alle in der ZK 58 anhängigen Verfahren, die nach dem am 13.11.2023 geltenden kammerinternen Geschäftsplan der ZK 58 in das Dezernat der BE'in III fallen, werden mit Wirkung zum 01.01.2024 in den jeweiligen Turnus gegeben. Für die Ermittlung der Zuständigkeit der übernehmenden Kammer ist auf das ursprüngliche Eingangsdatum abzustellen. Der ZK 58 werden hierfür keine Punkte abgezogen, den aufnehmenden Kammern werden jeweils die geschäftsplanmäßigen Punkte gutgeschrieben.

Die in der ZK 58 anhängigen Verfahren, die nach dem am 13.11.2023 geltenden kammerinternen Geschäftsplan der ZK 58 in das Dezernat der BE'in II fallen, werden mit Wirkung zum 01.01.2024 an die ZK 60 abgegeben. Der ZK 58 werden hierfür keine Punkte abgezogen und der ZK 60 keine Punkte gutgeschrieben.

Alle in der ZK 60 anhängigen Verfahren, die nach dem am 13.11.2023 geltenden kammerinternen Geschäftsplan der ZK 60 in das Dezernat der BE'in III fallen, werden mit Wirkung zum 01.01.2024 in den jeweiligen Turnus gegeben. Für die Ermittlung der Zuständigkeit der übernehmenden Kammer ist auf das ursprüngliche Eingangsdatum abzustellen. Der ZK 60 werden hierfür keine Punkte abgezogen, den aufnehmenden Kammern werden jeweils die geschäftsplanmäßigen Punkte gutgeschrieben.

EV vom 09.01.2024

Alle bis zum Ablauf des 31.01.2024 anhängigen Verfahren, die nach dem am 08.01.2024 geltenden kammerinternen Geschäftsplan der ZK 41 in das Dezernat der BE III fallen, werden mit Wirkung zum 01.05.2024 an die ZK 46 abgegeben. Der ZK 41 werden hierfür keine Punkte abgezogen, der ZK 46 keine Punkte gutgeschrieben.

EV vom 17.01.2024

Von den in der ZK 19a anhängigen Verfahren werden die neun Verfahren mit den ältesten Aktenzeichen, in denen am 17.01.2024 noch kein Urteil verkündet und kein Termin anberaumt wurde, mit Wirkung zum 19.01.2024 an die ZK 28 abgegeben. Der ZK 19a werden die geschäftsplanmäßigen Punkte abgezogen, der ZK 28 werden

keine Punkte gutgeschrieben.

EV vom 26.01.2024

Von den in der ZK 58 vom 01.01.2024 bis zum 24.01.2024 eingetragenen Verfahren werden mit Wirkung zum 29.01.2024 alle allgemeinen Zivilsachen erster Instanz mit einem Aktenzeichen aus 2024 in aufsteigender Reihenfolge des Aktenzeichens an die ZK 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 19, 19a, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 15, 16, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 50 in dieser Reihenfolge abgegeben, wobei jede der aufnehmenden Kammern ein Verfahren erhält. Sollten danach weitere Verfahren abzugeben sein, ist erneut mit der ZK 1 zu beginnen. Der ZK 58 werden hierfür die geschäftsplanmäßigen Punkte mit Wirkung zum 29.01.2024 abgezogen und den aufnehmenden Kammern die geschäftsplanmäßigen Punkte gutgeschrieben.

Von den in der ZK 60 vom 01.01.2024 bis zum 24.01.2024 eingetragenen Verfahren, werden mit Wirkung zum 29.01.2024 alle allgemeinen Zivilsachen erster Instanz mit einem Aktenzeichen aus 2024, mit Ausnahme der gem. Rn. 74 Abs. 4 von der ZK 58 an die ZK 60 abgegeben Verfahren, in aufsteigender Reihenfolge des Aktenzeichens an die ZK 105a, 104a, 103a, 102a, 101a, 100a, 97a, 96a, 95a, 94a, 93a, 91a, 90a, 89, 88, 87, 85, 84, 83, 67, 66, 65, 64, 63, 61, 59, 57, 56, 54, 53, 52 in dieser Reihenfolge abgegeben, wobei jede der aufnehmenden Kammern ein Verfahren erhält. Sollten danach weitere Verfahren abzugeben sein, ist erneut mit der ZK 105a zu beginnen. Der ZK 60 werden hierfür die geschäftsplanmäßigen Punkte mit Wirkung zum 29.01.2024 abgezogen und den aufnehmenden Kammern die geschäftsplanmäßigen Punkte gutgeschrieben.

EV vom 07.02.2024

Mit Wirkung zum 09.02.2024 werden das Verfahren 28 O 8/24 an die ZK 39 und das Verfahren 29 O 8/24 an die ZK 30 abgegeben. Den abgebenden Kammern werden dafür jeweils Zuweisungspunkte für 540 Verfahrenspunkte abgezogen und den aufnehmenden Kammern jeweils Zuweisungspunkte für 540 Verfahrenspunkte gutgeschrieben.

PB vom 13.03.2024

Von den bei der ZK 3 anhängigen Verfahren, die nach dem am 12.03.2024 geltenden internen Geschäftsplan der ZK 3 dem Dezernat des BE III zuzuweisen sind, die nicht in das Sondergebiet der Kammer fallen und in denen am 13.03.2024 weder eine instanzbeendende Schlussentscheidung ergangen noch ein noch ausstehender Verkündungstermin anberaumt ist, werden mit Wirkung zum 19.03.2024 die ältesten vier allgemeinen Zivilsachen erster Instanz mit einem Aktenzeichen aus dem Jahr 2021, die ältesten vier allgemeinen Zivilsachen erster Instanz mit einem Aktenzeichen aus dem Jahr 2022 sowie die ältesten vier allgemeinen Zivilsachen erster Instanz mit einem Aktenzeichen aus dem Jahr 2023 an die ZK 59 abgegeben. Der ZK 3 werden keine Punkte abgezogen, der ZK 59 werden keine Punkte gutgeschrieben.

Von den bei der ZK 3 anhängigen Verfahren, die nach dem am 12.03.2024 geltenden internen Geschäftsplan der ZK 3 dem Dezernat der BE'in II zuzuweisen sind, die nicht in das Sondergebiet der Kammer fallen und in denen am 13.03.2024 weder eine instanzbeendende Schlussentscheidung ergangen noch ein noch ausstehender Verkündungstermin anberaumt ist, werden mit Wirkung zum 19.03.2024 die ältesten acht allgemeinen Zivilsachen erster Instanz mit einem Aktenzeichen aus dem Jahr 2023 und die ältesten vier allgemeinen Zivilsachen erster Instanz mit einem Aktenzeichen aus dem Jahr 2024 an die ZK 89 abgegeben. Der ZK 3 werden keine Punkte abgezogen, der ZK 89 werden keine Punkte gutgeschrieben.

PB vom 18.03.2024

Von den bei der ZK 26 anhängigen Verfahren, die nach dem am 06.03.2024 geltenden internen Geschäftsplan der ZK 26 dem Dezernat der BE'in III zuzuweisen sind, die nicht in das Sondergebiet der Kammer fallen und in denen am 18.03.2024 weder eine instanzbeendende Schlussentscheidung ergangen noch ein noch ausstehender Verkündungstermin anberaumt ist, werden mit Wirkung zum 21.03.2024 die ältesten zwölf allgemeinen Zivilsachen erster Instanz mit einem Aktenzeichen aus dem Jahr 2023 sowie die ältesten sechs allgemeinen Zivilsachen erster Instanz mit einem Aktenzeichen aus dem Jahr 2024 an die ZK 7 abgegeben. Der ZK 26 werden keine Punkte abgezogen, der ZK 7 werden keine Punkte gutgeschrieben.

PB vom 17.04.2024

Von den in der ZK 11 anhängigen Verfahren aus dem Sondergebiet der Kammer (Gewerbemietsachen i. S. d. Rn. 37c des Geschäftsplans), die nach dem am 15.04.2024 geltenden kammerinternen Geschäftsplan der ZK 11 dem Dezernat der BE'in II zuzuweisen sind und in denen am 15.04.2024 weder eine instanzbeendende Schlussentscheidung ergangen ist noch ein ausstehender Verkündungstermin sowie kein Termin zur mündlichen Verhandlung, welcher in den Zeitraum 19.04.2024 bis 15.06.2024 fällt, anberaumt sind, werden mit Wirkung zum 19.04.2024 die jüngsten 24 Verfahren erster Instanz mit einem Aktenzeichen aus 2023 in der Reihenfolge ihres aufsteigenden Alters (das jüngste zuerst) an die Zivilkammern ZK 10, 21, 37 und 38 abgegeben, wobei jede der aufnehmenden Kammern nach der o.g. Reihenfolge jeweils ein Verfahren erhält bis keine weiteren Verfahren abzugeben sind. Der ZK 11 werden dafür keine Punkte abgezogen. Den aufnehmenden Kammern werden dafür jeweils Zuweisungspunkte für 483 Verfahrenspunkte im Sonderturnus 1. Instanz TW gutgeschrieben.

Von den in der ZK 11 anhängigen Verfahren, die nach dem am 15.04.2024 geltenden kammerinternen Geschäftsplan der ZK 11 dem Dezernat der BE'in II zuzuweisen sind und in denen am 15.04.2024 weder eine instanzbeendende Schlussentscheidung ergangen ist noch ein ausstehender Verkündungstermin anberaumt ist, werden mit Wirkung zum 01.05.2024 die 10 jüngsten allgemeinen Zivilsachen erster Instanz (Registerzeichen O) mit einem Aktenzeichen aus dem Jahr 2023 an die ZK 19 abgegeben. Der ZK 11 werden dafür keine Punkte abgezogen, der ZK 19 werden keine Punkte gutgeschrieben.

d) Besondere Zuständigkeiten

Besondere Verfahrensarten

- 75** **Vollstreckungsgegenklagen** und **Drittwiderspruchsklagen** sowie Klagen auf Leistung des Interesses (§ 893 ZPO) werden von dem Spruchkörper bearbeitet, der den Titel geschaffen hat bzw. - im Falle der Güterichterbefassung sowie bei Kostenfestsetzungsbeschlüssen - für den der Titel geschaffen worden ist. Für den Fall, dass die mit der Klage geltend gemachten Einwendungen ein Sondergebiet betreffen, für das die Kammer nicht zuständig ist, verbleibt es bei der allgemeinen Verteilung.
- 76** **Hauptinterventionen** (§§ 64, 65 ZPO) und **Schadensersatzklagen** aus **§ 945 ZPO** gehören vor diejenige Kammer, bei welcher der Hauptprozess schwebt oder geschwebt hat bzw. welche den Arrest oder die einstweilige Verfügung erlassen hat bzw. bei Eingang der Schadensersatzklage für den Erlass des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung zuständig wäre. Für den Fall, dass die Verfahren ein Sondergebiet betreffen, für das die Kammer nicht zuständig ist, verbleibt es bei der allgemeinen Verteilung.
- 77** **Wiederaufnahmeverfahren** (§§ 578 ff. ZPO) sowie **Aufhebungsverfahren** (§ 927 ZPO) gehören vor diejenige Kammer, bei der das geschlossene Verfahren geschwebt hat. Für den Fall, dass die Verfahren ein Sondergebiet betreffen, für das die Kammer nicht zuständig ist, verbleibt es bei der allgemeinen Verteilung.
- 78** Für Beschwerden gegen Entscheidungen aus **§§ 45, 48, 406 Abs. 5 ZPO**, auch i. V. mit **§ 10 RpfIG**, ist die jeweilige Kammer zuständig, die für die Berufung zuständig ist oder wäre.
- 79** Für **Eilverfahren** im Sinne von **§ 319 Abs. 6 AktG**, **§ 246 a AktG** und **§ 16 Abs. 3 UmwG** ist jene Kammer zuständig, bei welcher die erste Anfechtungsklage gegen den Hauptversammlungsbeschluss, die für dieses Eilverfahren Anlass ist, anhängig geworden ist.
- 80** Für die gerichtliche **Festsetzung der Entschädigung gemäß § 4 Abs. 1 JVEG** der einem ehrenamtlichen Richter zu gewährenden Vorschüsse und Entschädigungen ist die Kammer zuständig, bei der der ehrenamtliche Richter mitgewirkt hat. Bei Festsetzungsanträgen, die sich auf die Tätigkeit ehrenamtlicher Richter bei mehreren Kammern beziehen, ist von diesen Kammern diejenige mit der niedrigsten Ordnungsbezeichnung zuständig. Für die gerichtliche Festsetzung der einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Vorschüsse und Entschädigungen gemäß § 4 Abs. 1 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes ist diejenige Kammer zuständig, die mit dem Rechtsstreit befasst war.
- 81** In den Fällen der **sofortigen Beschwerde** und der **Erinnerung** nach **§ 11 Abs. 2 RPFIG** gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss (§ 104 ZPO) sowie der Erinnerung gegen den Kostenansatz des Kostenbeamten ist in Handelssachen die Kammer für Handelssachen zuständig, vor der die Hauptsache anhängig ist oder war.

82 Zurückverwiesene und wiederauflebende Verfahren

Zurückverwiesene Verfahren gehören vor diejenige Kammer, die die aufgehobene Entscheidung erlassen hat. Im Falle einer nicht näher bestimmten Zurückverweisung an eine andere Kammer oder für den Fall, dass diejenige Kammer, die die aufgehobene Entscheidung erlassen hat, nicht mehr existiert, obliegt die Bearbeitung der für das betreffende Sachgebiet zuständigen Kammer mit der nächstfolgenden Ordnungszahl. Für den Fall, dass keine weitere Kammer besteht, die für das betreffende Sachgebiet zuständig ist, ist die Kammer mit der nächstfolgenden Ordnungszahl zuständig. Gleiches gilt beim Wiederaufleben von Verfahren einer nicht mehr existierenden Kammer, sofern der Geschäftsplan keine besondere Regelung enthält.

83 Honorarprozesse von Rechtsanwälten und Anwaltshaftung

Die Zuständigkeit einer Kammer für ein ihr zugewiesenes Sachgebiet erstreckt sich, sofern die Kammer auch für allgemeine Zivilsachen zuständig ist, auch auf Honorarprozesse von Rechtsanwälten und gegen sie gerichtete Schadenersatzprozesse bzw. auf Rückzahlungsansprüche wegen überzahlten Honorars ihrer Mandanten. Die Zuständigkeit richtet sich in diesen Fällen danach, in welches Sachgebiet die anwaltliche Tätigkeit fiel. Knüpft die Zuständigkeit einer Kammer für ein ihr zugewiesenes Sachgebiet an Entscheidungen bestimmter Amtsgerichte an, so gilt diese Regelung auch im Fall der Zuständigkeit für Honorarprozesse von Rechtsanwälten und gegen sie gerichtete Schadenersatzansprüche. Ist die danach zuständige Kammer nicht für allgemeine Zivilsachen zuständig, trifft die Zuständigkeit für den Honorarprozess bzw. die gegen den Rechtsanwalt gerichtete Klage diejenige Kammer, die im jeweiligen Sonderturnus als nächste berufen wäre.

Die vorstehende Regelung gilt auch für Schadenersatzansprüche gegen vom Gericht bestellte Sachverständige (§ 839a BGB). Dies gilt auch, wenn sich die Sonderzuständigkeit erst aufgrund der Klageerwiderung herausstellt.

84 Vorbefassung

Für erstinstanzliche Arreste, einstweiligen Verfügungen, PKH-Verfahren und OH-Verfahren ist, wenn die Hauptsacheklage eingetragen ist oder gleichzeitig eingetragen wird, die Kammer der Hauptsacheklage aufgrund der Vorbefassung zuständig. Falls bei Eintragung der Hauptsacheklage oder eines PKH-Antrages bereits ein Arrest, eine einstweilige Verfügung, ein PKH-Verfahren oder ein OH-Verfahren bei einer Kammer anhängig ist oder innerhalb der letzten 12 Monate anhängig war, ist diese Kammer aufgrund der Vorbefassung auch für die Hauptsacheklage bzw. das weitere PKH-Verfahren zuständig. Dies gilt nicht, wenn das nachfolgende Verfahren ein Sondergebiet betrifft, das nicht in die Zuständigkeit der erstbefassten Kammer fällt.

Eine Vorbefassung ist anzunehmen, wenn ein einheitlicher Lebenssachverhalt zwischen dem Vorverfahren und dem Nachverfahren vorliegt. Dazu genügt es, dass sich die den Anspruch im prozessualen Sinne ausmachenden Lebenssachverhalte zumindest überschneiden. Dies erfordert grundsätzlich eine Identität der Parteien

des Nachverfahrens mit den Parteien des Vorverfahrens, wobei nicht sämtliche Parteien des Vorverfahrens auch Parteien des Nachverfahrens sein müssen und Streit Helfer nicht als Partei gelten. Ein einheitlicher Lebenssachverhalt liegt beispielsweise auch zwischen einer Klage auf Eintragung der Hypothek und/oder Zahlung des Werklohns und einer einstweiligen Verfügung auf Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Eintragung einer Bauhandwerkersicherungshypothek vor.

Eine Zuständigkeit wegen Vorbefassung ist in folgenden Fällen nicht ausgeschlossen:

- Erstreckung des Nachverfahrens auf weitere Personen
- Umkehrung des Rubrums
- Geltendmachung weiterer Ansprüche (§ 260 ZPO)
- Räumung von Wohnraum durch einstweilige Verfügung gegen einen Dritten gemäß § 940a Abs. 2 ZPO sowie entsprechende Fälle der Räumung von Gewerberäumen

Gehen während der Anhängigkeit einer Heilbehandlungssache weitere Sachen ein, die dieselbe ambulante oder stationäre Behandlung betreffen, ist die Kammer, die für die erste Sache zuständig ist, auch für alle weiteren Verfahren zuständig.

85 Weitere Rechtsmittel

Ist bei einer Kammer eine Berufung oder Beschwerde oder ein diesbezügliches PKH-Verfahren anhängig oder anhängig gewesen, so ist diese Kammer auch für weitere, dieselbe erstinstanzliche Sache betreffende Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des erstinstanzlichen Gerichts oder ein diesbezügliches PKH-Verfahren zuständig. Dies gilt nicht, wenn ein Sondergebiet der ZK 80 betroffen ist. Für den Fall, dass die Berufung oder Beschwerde ein Sondergebiet betrifft, für das die Kammer nicht zuständig ist, verbleibt es bei der allgemeinen Verteilung.

86 Aufgelöste Kammern

Wäre nach den vorstehenden Regelungen eine Kammer zuständig, die nicht mehr besteht, so erfolgt die Bearbeitung durch die nach der jetzt geltenden Geschäftsverteilung zuständige Kammer.

Die Bearbeitung von Geschäften aus Akten aufgelöster Kammern erfolgt durch die nach der jetzt geltenden Geschäftsverteilung zuständige Kammer.

87 Vorausgegangenes Mahnverfahren

Erfolgen bei einem vorausgegangenen Mahnverfahren, das sich gegen mehrere Antragsgegner richtet, die Abgaben an das Prozessgericht zu unterschiedlichen Zeitpunkten, ist die Sache hinsichtlich aller Antragsgegner von der Kammer zu bearbeiten, deren Zuständigkeit aufgrund der zeitlich ersten Abgabe begründet war. Betrifft der gegen einen Antragsgegner gerichtete Anspruch ein Sondergebiet, ist

die für dieses Sondergebiet zuständige Kammer unabhängig vom Zeitpunkt des Eingangs der Abgaben für das gesamte Verfahren zuständig.

88 Konkurrierende Zuständigkeit

Bei konkurrierender Zuständigkeit mehrerer allgemeiner Kammern obliegt die Bearbeitung der Kammer mit der niedrigeren Ordnungsbezeichnung.

Kommt die Zuständigkeit mehrerer Sonderkammern in Frage, so ist die gesetzliche Sonderzuständigkeit vorrangig. Im Übrigen ist die Sonderkammer mit der niedrigeren Ordnungsbezeichnung zuständig. Kommt die Zuständigkeit von mehreren Kammern in Betracht, ist zur Klärung einer möglichen Abgabe eine Eintragung der Sache bei der konkurrierenden Sonderkammer durch die Eingangsregistratur herbeizuführen. Jener obliegt dann die Anwendung der vorstehenden Regelung.

Wenn durch die Geltendmachung mehrerer Ansprüche oder durch die Beteiligung mehrerer Parteien sowohl die Zuständigkeit einer allgemeinen Kammer als auch die einer Sonderkammer in Betracht kommt, so geht die Zuständigkeit der Sonderkammer vor.

89 Begründung der Zuständigkeit durch Bearbeitung

Eine Kammer – ausgenommen eine Vertretungskammer im Vertretungsfall –, die mit der Bearbeitung einer Sache in der Weise begonnen hat, dass die Befassung in einer schriftlichen Verfügung ihren Niederschlag gefunden hat, bleibt grundsätzlich damit weiter befasst, auch wenn ihre Unzuständigkeit von vornherein bestand. Dieser Grundsatz gilt

- in Berufungs-, Beschwerde- und Entschädigungssachen erst nach Eingang der Sach- bzw. Entschädigungsakten,
- bei vorausgegangenem Mahnverfahren erst nach Eingang der Anspruchsbegründung bzw. bei einem gegen mehrere Anspruchsgegner gerichteten Mahnverfahren erst nach Eingang der letzten Anspruchsbegründung,
- im Falle der Rn. 83 erst nach dem Eingang der Klageerwiderung,
- im Falle eines vorangegangenen OH-Verfahrens erst nach Eingang der Klageerwiderung, wenn erst die Klageerwiderung das OH-Verfahren erwähnt,
- nicht in Heilbehandlungssachen, wenn bei dem Beginn der Bearbeitung der Sachzusammenhang aus der Akte nicht ersichtlich ist,
- nicht, wenn die Sache ein Sondergebiet betrifft, für das die Kammer nicht zuständig ist,
- nicht in den Fällen der irrtümlichen Eintragung gem. Rn. 21
- nicht, wenn bei Beginn der Bearbeitung vermerkt worden ist, dass die Bearbeitung nur unter Vorbehalt erfolgt, und die Bearbeitung nur zur Veranlassung einer Eilmaßnahme erfolgt oder sich die Bearbeitung bei einer beabsichtigten Abgabe

einer der abgebenden Kammer irrtümlich als Sondergebiet nach § 72 a GVG zugeschlagenen Sache auf Maßnahmen zur Vorbereitung der Abgabe oder zur Herbeiführung der Rechtshängigkeit beschränkt hat.

Hat eine Vertretungskammer eine bei einer unzuständigen Kammer eingetragene Sache bearbeitet, so ist eine Abgabe an die zuständige ordentliche Kammer möglich. Die Abgabe muss jedoch vor Beginn der Bearbeitung durch die zunächst damit befasste unzuständige ordentliche Kammer erfolgen.

Im Falle einer Bearbeitung im Sinne der Rn. 89 Satz 1 ist eine Abgabe nach Ablauf von sechs Monaten nach Eingang der Sache ausgeschlossen; bei vorausgegangenem Mahnverfahren beginnt diese Frist mit dem Eingang der (ersten) Anspruchsbeurteilung beim Landgericht und im Falle von Heilbehandlungssachen, deren Sachzusammenhang bei Beginn der Bearbeitung nicht aus der Akte ersichtlich ist, mit Eingang der Klageerwiderung. Eine solche Abgabe ist ebenfalls dann ausgeschlossen, wenn eine Entscheidung in der Sache selbst - mit Ausnahme von Eilmaßnahmen - ergangen oder - außer in Fällen des § 697 Abs. 3 oder § 700 Abs. 5 ZPO - terminiert worden ist. § 72a GVG bleibt unberührt.

90 e) Verbindung von Verfahren

Verbindungen von Verfahren erfolgen zu dem zuerst im Sinne der Rn. 1 und 2 eingegangenen Verfahren. Im Falle spruchkörperübergreifender Verbindungen ist die Kammer zur Entscheidung berufen, zu der die Verbindung erfolgt.

91 f) Abgabe von Verfahren

Ein Verfahren, für das eine Zuständigkeit nicht besteht, ist über die Eingangsregistratur an die zuständige Kammer abzugeben. Der Grund für die Abgabe ist schriftlich festzuhalten. Vor der Abgabe ist zu prüfen, ob in der Sache selbst dringende Maßnahmen erforderlich sind, die keinen Aufschub dulden. Derartige Maßnahmen sind stets vor Abgabe von der zuerst mit der Sache befassten Kammer zu erledigen unter Vorbehalt der späteren Entscheidung über die endgültige Zuständigkeit.

Irrläufer, d. h. Eingänge, die offensichtlich falsch geleitet sind, kann die Geschäftsstelle selbstständig an die zuständige Kammer weiterleiten, wenn sich diese ohne weiteres feststellen lässt.

92 g) Zuständigkeitsstreitigkeiten

Streitigkeiten darüber, welcher Kammer geschäftsplanmäßig die Bearbeitung einer Sache obliegt, entscheidet das Präsidium. Ausgenommen hiervon sind Streitigkeiten über die Auslegung gesetzlicher Zuständigkeitsvorschriften (z.B. § 72a GVG), zu deren Entscheidung das Kammergericht in entsprechender Anwendung von § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO berufen ist.

Durch Zuständigkeitsstreitigkeiten darf in keinem Falle die sachliche Bearbeitung verzögert werden.

Lehnt der Vorsitzende bzw. der zuständige Einzelrichter der Kammer, an die eine

Sache von der zuerst angegangenen Kammer abgegeben ist, die Bearbeitung ab, so hat er die Sache sofort dem Präsidium unter Darlegung seiner Auffassung zur Entscheidung vorzulegen, und zwar über die zuerst angegangene Kammer, die damit Gelegenheit erhält, ihren Standpunkt zu überprüfen. Wenn er jedoch eine weitere Kammer für zuständig hält, so hat er die Sache mit größter Beschleunigung an diese abzugeben. Der Vorsitzende bzw. der zuständige Einzelrichter dieser Kammer verfährt gegebenenfalls nach Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes.

Vor einer Vorlage der Akten an das Präsidium ist von der vorlegenden Kammer nochmals zu prüfen, ob nunmehr in der Sache selbst sofortige Maßnahmen erforderlich sind. Bejahendenfalls hat die vorlegende Kammer vor der Vorlage an das Präsidium die erforderlichen dringenden Maßnahmen zu treffen - unter Vorbehalt der späteren Entscheidung über die endgültige Zuständigkeit -.

93 h) Fortbestehen der Zuständigkeit

Ist im Rahmen der Zuständigkeit einer Zivilkammer oder Kammer für Handelssachen ein Verkündungstermin bestimmt worden, so bleibt im Falle eines Richterwechsels innerhalb des Landgerichts Berlin II die bisherige Besetzung bis zur Verkündung der Entscheidung zuständig; das ausscheidende Kammermitglied bleibt insoweit und bis zu diesem Zeitpunkt Mitglied der bisherigen Kammer. Wird ein Tatbestandsberichtigungsantrag (§ 320 ZPO) angebracht, gilt diese Regelung bis zur Entscheidung über diesen Antrag entsprechend.

II. Besonderer Teil - Zivilkammern und Kammern für Handelssachen -

94 1. Dienststelle Tegeler Weg

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
1	VRi'inLG Rosenfeldt *Ri'inLG Freifrau von Hammerstein (0,75) Ri'inLG Dr. Eissing	Mo., Fr.
2	VRiLG Dr. Hagemeister *Ri'inLG Hurek (0,5) RiLG Dr. Andrzejewski Ri'in Bayer (0,6)	Mo., Di., Mi., Fr.
3	VRiLG Niebisch *Ri'inLG Werner (0,6) ab 01.04.2024: 1 Ri'in Wehr RiLG Wachendorfer (abg.) (ab 18.01.2024 bis 17.10.2024 0,8) bis 31.03.2024 N.N. vom 01.04.2024 – 14.04.2024 Ri'in Kiworr ab 15.04.2024	Di., Mi., Fr.
4	VRiLG Dr. Gramse *Ri'inLG Gilge Ri'in Shedid Attifa	Di., Mi., Do., Fr.
5	VRiLG Buck *Ri'inLG Ladewig-Feldkamp Ri'inLG Wilhelmi Ri'in Dr. Riemann	Mo., Di., Mi., Do., Fr.

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
6	VRiLG Hanser *Ri'inLG von Plate (0,75) Ri'inLG Dr. Wolff-Reske (0,8) Ri Krizsàn	Mo., Di., Mi., Do.
7	VRiLG van Dieken *RiLG Dr. Dembski Ri'inLG Bender (0,75) ab 01.03.2024: 1 Ri'in Tóth	Mo., Di., Do., Fr.
8	VRi'inLG Flockermann *RiLG Loos Ri'inLG Nicolai (abg.)	Mo., Di., Mi., Do., Fr.
9	VRi'inLG Flockermann *RiLG Loos RiLG Dr. Kiunke Ri'inLG Dr. Klinsing bis 01.02.2024 Ri'inLG Dr. Lendermann (0,8) RiLG Dr. Petrescu ab 01.04.2024 Ri Dr. Deuring bis 14.03.2024 Ri'in Fischer RiLG Wachendorfer (abg.) (ab 18.01.2024 bis 17.10.2024 0,8) bis 31.03.2024 Ri'in Grundmann ab 01.04.2024 Ri von Möllendorff ab 01.04.2024 Die Tätigkeit in dieser Kammer ist gegenüber der Tätigkeit in anderen Kammern nachrangig.	Mo., Di., Mi., Do., Fr.
10	VRiLG Weis *RiLG Schölling RiLG Busson	Mo, Mi., Do.

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
11	VRi'inLG Dr. Willnow *RiLG Dr. Kathke Ri'inLG M. Schneider	Mo., Di., Fr.
12	VRiLG Franz *Ri'inLG Lendermann (0,8) RiLG Greskamp (0,65)	Mo., Do.
13	VRiLG Dr. Pfannkuche *Ri'inLG Dr. Harrack Ri'inLG Dr. Kloska (0,75) Ri'in Dr. Schaper (0,65)	Di., Mi., Do., Fr.
14	VRi'inLG Dr. Beyer (0,9) *RiLG Dr. Kiunke RiLG Dr. Dreher	Mo., Di., Do.
17	VRiLG Bebensee *RiLG Dr. Knaut Ri Dr. Köster	Mo., Di., Mi., Fr.
19	VRi'inLG Werk *RiLG Jannasch (0,6) RiLG Dr. Günther (0,5) Ri Eschmann	Di., Do.
19 a	VRi'inLG Dr. Wolter *Ri'inLG Gawinski /+ Ri'inLG Dr. Klinsing /* bis 01.02.2024 Ri'in Grundmann ab 30.03.2024 /+ /+ die Tätigkeit in der ZK 29 geht der Tätigkeit in der ZK 19a vor.	Di.

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
19 b	VRi in LG Wischer *Ri LG Jannasch (0,6) /+ Ri LG Dr. Günther (0,5) /+ /+ die Tätigkeit in der ZK 19 geht der Tätigkeit in der ZK 19b vor. /+ der Vorrang der Tätigkeit der Vorsitzenden gegenüber der Tätigkeit in anderen Kammern entfällt mit Ablauf des 31.03.2024	
20	VRi LG Aurich *Ri in LG Dr. Katz Ri in LG Niemeitz	Mi., Do., Fr.
21	VRi LG Hinzmann *Ri LG Perschau Ri in Rudolph	Di., Mi., Do.
22	VRi LG Bartel *Ri LG Pechan Ri in Arunov bis 11.02.2024 N.N. ab 12.02.2024 bis 31.03.2024 Ri Manntz ab 01.04.2024	Di., Mi., Do., Fr.
23	VRi LG Dr. Marlow *Ri LG Hegermann Ri LG Christ N.N. bis zum Ablauf des 23.01.2024 Ri Dr. Luber (0,8) ab 24.01.2024	Mi., Do., Fr.
24	VRi LG Spuhl *Ri in LG Dr. Farivar Meemar bis 31.03.2024 *(ab 05.04.) Ri LG Dr. Bentert N.N. ab 01.04.2024	Mo., Di., Do.

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
25	VRiLG Dr. Schikora *RiLG Dr. Petrescu RiLG Dr. Babucke	
26	VRi'inLG Dr. Schmidt-Schondorf +/ *RiLG Dr. Globig +/ Ri'inLG Dr. Schaal +/ Ri'in Dr. Hidding (0,6) +/ bis 19.03.2024 N.N. am 20.03.2024 Ri'in Willi (0,5) ab 21.03.2024 +/ +/Die Tätigkeit in dieser Kammer geht den Tätigkeiten in anderen Kammern vor.	Di., Mi., Do.
27	VRiLG Thiel *RiLG Dr. Wimmer-Seest (bis zum Ablauf des 29.02.2024) *Ri'inLG Hurek (0,5) vom 01.04.24 - 30.04.24 /+ *VRiLG Dr. Hagemeister vom 01.05.24 - 31.05.24 /+ *RiLG Dr. Globig vom 01.06.24 – 31.07.24 /++ *(*ab 01.08.) Ri'inLG Dr. Rößler-Tolger (0,75) (*mit Wirkung zum 01.03.2024 - 31.03.2024) ab 01.02.2024: 1 RiLG Scharf mit Wirkung zum 01.03.2024 Ri Arnoldi /+ Die Tätigkeit in der ZK 27 geht der Tätigkeit in der ZK 2 vor. /++ Die Tätigkeit in der ZK 27 geht der Tätigkeit in der ZK 26 vor.	Mo., Di., Do.
28	VRiLG Hartmann *RiLG Salomon Ri'inLG Dr. Farr (0,5) bis 31.03.2024 Ri'inLG Kurta Ri'in Dr. Hanner ab 15.01.2024	Mo., Di., Mi., Do.

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
29	VRiLG Kansteiner *Ri'inLG Gawinski +/ Ri'inLG Dr. Klinsing +/ bis 01.02.2024 N.N. ab 02.02.2024 bis 29.03.2024 Ri'in Grundmann ab 30.03.2024 +/ Die Tätigkeit in dieser Kammer geht der Tätigkeit in anderen Kammern vor.	Di., Mi., Fr.
30	VRi'inLG Bach (0,9) *RiLG Dr. Mazzante RiLG Verworn	Di., Mi.
31	VRiLG Säcker *RiLG Dr. Petrescu +/ RiLG Dr. Babucke +/ +/Die Tätigkeit in dieser Kammer geht der Tätigkeit in anderen Kammern vor.	Mi., Fr.
32	VRi'inLG Spur *RiLG Reih RiLG Diekmann	Do., Fr.
33	VRi'inLG Hellmuth *Ri'inLG Dr. Kanne-Tilsen (0,75) RiAG Dr. Schulze Ueding VRi'inLG Wischer ab 12.02.2024 /+ bis 31.03.2024 +/ die Tätigkeit in der ZK 19b geht der Tätigkeit in der ZK 33 vor.	Mi., Do., Fr.
34	VRiLG Dr. Heidrich +/ *Ri'inLG Dr. Kinzelt Ri Key	Mo., Di., Fr.

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
35	VRi in LG Baara *Ri in LG Keller bis 14.04.2024 Ri in LG Rühl (bis zum Ablauf des 10.02.2024) *(ab 15.04.) Ri in LG Dr. Dahms (ab 01.02.2024) (Ri in bis 20.03.2024) Ri von Möllendorff ab 01.04.2024	Di., Mi., Do., Fr.
36	N.N. bis 29.02.2024 VRi LG Dr. Suilmann ab 01.03.2024 *Ri in LG Kröger (0,8) Ri in LG Hilpert (0,5) Ri LG Eger	Mo., Di., Mi., Fr.
37	VRi LG Dethloff *Ri LG Dr. Liebau Ri Dr. Uhlig bis 31.01.2024 Ri Fraedrich ab 15.01.2024	Mo., Di., Mi., Do.
38	VRi LG Reichel *Ri in LG Bordiehn (0,5) Ri Dr. Uhlig bis 31.01.2024 Ri in Kübel ab 15.01.2024	Di., Mi., Fr.
39	VRi LG Leinweber *Ri in LG Beermann (0,75) Ri in Koch bis 31.03.2024 N.N. vom 01.04.2024 – 30.04.2024 Ri Reinsberg ab 01.05.2024	Mo., Mi., Fr.

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
40	VPräs'inLG Dr. Teschner *Ri'inLG Dr. Eissing +/ Ri'inLG Kathke (0,9) +/Die Tätigkeit in dieser Kammer geht der Tätigkeit in anderen Kammern vor.	Fr.

2. Dienststelle Littenstraße

95 a) Zivilkammern

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
15	VRiLG Dr. Danckwerts *RiLG Reith RiLG M. Raddatz (0,5) Ri'inLG Bauerschmidt Ri'inLG Dr. Loth	Di., Mi., Fr.
16	VRiLG Vogel *Ri'inLG Dr. Gotham +/ Ri'inLG Heichel-Vorwerk RiLG Everling +/Die Tätigkeit in dieser Kammer geht der Tätigkeit in anderen Kammern vor.	Mo., Di., Do., Fr.
41	VRiLG Kapps *Ri'inLG Kathke-Weiß (0,5) bis 31.01.2024 N.N. ab 01.02.2024 entfällt mit Ablauf des 31.01.2024 *(ab 01.02.) RiLG Spicker-Benning (Ri bis 10.01.2024) Ri'in Becker bis 01.04.2024 Ri'in Linnert vom 01.02.2024 – 30.04.2024 Ri Akkermann ab 01.04.2024	Di., Do.

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
42	VRi'inLG Iser *Ri'inLG Wiesener Ri'inLG Janzon Ri-Dr. Deuring bis 14.03.2024 N.N. ab 15.03.2024	Di., Mi., Fr.
43	VRiLG Luhm-Schier *Ri'inLG Mertens (0,95) Ri Reichelt	Mo., Di., Mi., Do.
44	VRiLG Zintl *Ri'inLG I. König RiLG Schaber Ri'in Gille bis 31.03.2024 29.03.2024 Ri'in Lüders ab 15.03.2024 15.01.2024	Mo., Mi., Do.
45	VRiLG Dr. Haeusermann *Ri'inLG Tepe-Niehus RiLG Pekié Ri'in Rosenthal bis 29.02.2024 N.N. ab 01.03.2024 bis 20.03.2024 RiLG Dr. Schleiter (0,8) ab 21.03.2024	Mo., Di., Mi.
46	VRiLG Dr. Neumann *Ri'inLG Foerstner RiLG Jürcke N.N. entfällt mit Ablauf des 31.01.2024 Ri'in Linnert ab 01.02.2024	Mo., Di., Mi.

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
50	VRi'inLG Rasch *Ri'inLG Mayr /+ Ri'in Turkalj /+Die Tätigkeit in dieser Kammer geht den Tätigkeiten in anderen Kammern vor.	Mo., Mi.
51	VRi'inLG Schad (0,8) *Ri'inLG Niemann Ri'inLG Schmidt /+ /+Die Tätigkeit in dieser Kammer geht den Tätigkeiten in anderen Kammern vor.	Mo., Do.
52	VRiLG Markfort bis 31.03.2024 VRi'inLG Gollan ab 01.04.2024 *Ri'inLG Eirich Ri'inLG Förder (0,55) Ri'inLG Dr. von Bernuth (0,5) bis 31.03.2024 N.N. ab 01.04.2024	Mo., Di., Do.
53	VRi'inLG Gollan bis 31.03.2024 VRi'inLG Wischer ab 01.04.2024 /+ N.N. ab 01.04.2024 entfällt ab 31.03.2024 *Ri'inLG Tegtmeyer (0,7) /+ Ri'inLG Dr. Keil (0,7) /+ Die Tätigkeit in der ZK 53 geht der Tätigkeit in der ZK 60 vor /+Die Tätigkeit geht der Tätigkeit in anderen Kammern vor	Di., Mi, Fr.
54	VRi'inLG Dr. Heller (0,9) *RiLG Cl. Müller Ri'inLG Mayr	Mi., Fr.

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
56	VRi'inLG Barniske *Ri'inLG Ehrensberger Ri'inLG Rumpff	Di., Fr.
57	VRi'inLG Koch (0,65) *Ri'inLG Dr. Keil (0,7) /+ Ri'inLG Meier (0,75) /+ Die Tätigkeit in der ZK 57 geht der Tätigkeit in der ZK 53 vor	Di, Do.
58	VRi'inLG Bunse *Ri'inLG Meier-Greve (0,5) /+ N.N. /+ Die Tätigkeit in der ZK 85 geht der Tätigkeit in dieser Kammer vor	Do.
59	VRi'inLG Bünning *Ri'inLG Lage-Graner RiLG Dr. Loth (0,9)	Do., Fr.
60	VRi'inLG Dr. Heller (0,9) bis 31.03.2024 VRi'inLG Wischer ab 01.04.2024 /+ *Ri'inLG Meier (0,75) /+ Ri'inLG Tegtmeier (0,7) /+ Die Tätigkeit in dieser Kammer geht der Tätigkeit in der ZK 57 vor /+ Die Tätigkeit in der ZK 60 geht der Tätigkeit in der ZK 19b vor.	Mo., Do., Fr.
61	VRiLG Dr. Korth *RiLG Everling +/ Ri'inLG Heichel-Vorwerk +/ Ri'inLG Dr. Gotham +/- Die Tätigkeit in dieser Kammer geht der Tätigkeit in anderen Kammern vor.	Mo., Fr.

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
63	VRiLG von Bresinsky *RiLG Lesniewski Ri'inLG Dr. Hildebrandt (0,75)	Mo., Di., Fr.
64	VRiLG Tegeder *RiLG Dr. Kromrey Ri'in Fischer	Mo., Mi., Do., Fr.
65	VRi'inLG Siegmund *Ri'inLG Vogt N.N. bis 14.01.2024 Ri Kontowicz ab 15.01.2024	Di., Do., Fr.
66	VRiLG Schulz *RiLG Thul Ri'inLG Pohl	Mo., Mi., Fr.
67	VRiLG Reinke *Ri'inLG von Gierke RiLG Scharf (bis zum Ablauf des 29.02.2024) N.N. ab 01.03.2024 entfällt mit Ablauf des 31.01.2024 Ri'in Bleckert ab 01.02.2024	Mo., Di., Do.
80	VRiLG Weyrich *RiLG Dreßler Ri'inLG Rothenbach	Mo.
83	VRi'inLG Herbst *Ri'inLG Salevic Ri'inLG Behrens (0,7) Ri Schäffler	Mo., Di., Do.

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
84	VRiLG Lickleder *Ri'inLG J. Bock Ri'inLG Schön Ri Rucks ab 15.01.2024	Mi., Do.
85	VRi'inLG Runge *Ri'inLG Meier-Greve (0,5) Ri'inLG K. Schmidt	Di., Do., Fr.
87	VRi'inLG Lau *RiLG Förschner Ri'inLG Dr. Kramer (0,5) bis 14.04.2024 Ri'inLG Kathke-Weiß (0,5) ab 01.02.2024 Ri'inLG Kellert ab 15.04.2024 Ri'in Hankel bis 31.01.2024	Mi., Fr.
88	VRi'inLG Maus *Ri'inLG Dr. Kärgel-Langefeld Ri vom Stein	Mo, Fr.
89	VRi'inLG Schröer *Ri'inLG Knopper (0,8) Ri'inLG Böttcher (0,65) bis 30.04.2024 Ri'inLG Walter (0,8) ab 19.03.2024	Mo., Di.
90a	VRiLG Dr. Oelsner *VRiLG Meder VRi'inLG Dr. Hinke bis 31.01.2024 N.N. vom 01.02.2024 bis 31.03.2024 VRiLG Lenk ab 01.04.2024	Mo., Do.

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
91a	VRi'inLG Partikel *VRi'inLG Dr. Zilm (0,8) VRiLG Krumhaar bis 31.03.2024 VRiLG Pade ab 01.04.2024	Di., Do.
93a	VRi'inLG Hoßfeld *(bis 31.03.2024) VRiLG Krumhaar *VRiLG Markfort ab 01.04.2024 VRi'inLG Dr. Zilm (0,8) bis 31.03.2024	Do.
94a	VRiLG Schwarz *VRiLG Lenk VRi'inLG Dr. Vogel (0,6)	Mi., Fr.
95a	VRiLG Meder *VRi'inLG Dr. Hinke bis 31.01.2024 N.N. vom 01.02.2024 bis 31.03.2024 *(ab 01.02.2024) VRiLG Dr. Oelsner VRi'inLG Durber (0,5) ab 01.04.2024	Mo., Mi., Do.
96a	VRi'inLG Dr. Vogel (0,6) *VRi'inLG Durber (0,5) VRiLG Lenk bis 31.03.2024 VRiLG Dr. Oelsner ab 01.04.2024	Mi., Fr.
97a	VRiLG Krumhaar *VRi'inLG Hoßfeld VRiLG Pade bis 31.03.2024 VRiLG Markfort ab 01.04.2024	Mo., Mi.
100a	VRi'inLG Durber (0,5) *VRi'inLG Dr. Vogel (0,6) VRiLG Schwarz	Di., Fr.

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
101a	VRi'inLG Dr. Zilm (0,8) *VRi'inLG Partikel VRiLG Oelschläger	Mo., Mi.
102a	VRiLG Pade *VRiLG Oelschläger VRi'inLG Partikel	Di., Fr.
103a	VRiLG Oelschläger *VRiLG Pade VRi'inLG Hoßfeld bis 31.03.2024 VRi'inLG Dr. Zilm (0,8) ab 01.04.2024	Mo., Di., Mi., Fr.
104a	VRiLG Lenk *VRiLG Schwarz VRi'inLG Durber (0,5) bis 31.03.2024 VRiLG Meder (ab 01.04.2024)	Mi., Do., Fr.
105a	VRi'inLG Dr. Hinke bis 31.01.2024 N.N. vom 01.02.2024 bis 31.03.2024 VRiLG Markfort ab 01.04.2024 *VRiLG Dr. Oelsner bis 31.03.2024 *VRiLG Krumhaar ab 01.04.2024 VRiLG Meder bis 31.03.2024 VRi'inLG Hoßfeld ab 01.04.2024	Mi.

96 b) Kammern für Handelssachen

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
90	VRiLG Dr. Oelsner	Mo., Do.
91	VRi'inLG Partikel	Di., Do.
92	VRiLG Pade	Di., Fr.

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
93	VRi'inLG Hoßfeld	Do.
94	VRiLG Schwarz	Mi., Fr.
95	VRiLG Meder	Mo., Do.
96	VRi'inLG Dr. Vogel (0,6)	Mi., Fr.
97	VRiLG Krumhaar	Mo., Mi.
100	VRi'inLG Durber (0,5)	Di., Fr.
101	VRi'inLG Dr. Zilm (0,8)	Mo., Mi.
102	VRiLG Pade Die Tätigkeit in dieser Kammer ist gegenüber der Tätigkeit in der ZK 92 vorrangig.	Di., Fr.
103	VRiLG Oelschläger	Di.
103b	VRiLG Oelschläger Die Tätigkeit in dieser Kammer ist gegenüber der Tätigkeit in anderen Kammern vorrangig.	Di.
104	VRiLG Lenk	Do.
105	VRi'inLG Dr. Hinke bis 31.01.2024 N.N. vom 01.02.2024 bis 31.03.2024 VRiLG Markfort ab 01.04.2024	Mi.

Den Kammern für Handelssachen werden die aus der Anlage 1 ersichtlichen Handelsrichter zugewiesen.

97 Vorrangverhältnis

Die Tätigkeit der Richter in den Kammern für Handelssachen geht der Tätigkeit in anderen Kammern vor.

Die Tätigkeit der Vorsitzenden der Zivilkammern 90a bis 105a geht der Tätigkeit als Beisitzer in den Zivilkammern 90a bis 105a vor. Soweit die Richter Beisitzer in zwei Kammern der Zivilkammern 90a bis 105a sind, geht die Tätigkeit in der Kammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer vor.

97a c) Güterrichter

Güterichter sind

VRi'inLG Baara	zu	0,1	AKA	
Ri'inLG Behrens (0,7)	zu	0,2	AKA	
Ri'inLG Eirich	zu	0,05	AKA	
Ri'inLG Dr. Farr (0,5) bis 31.03.2024	zu	0,15	AKA	EV 09.01.2024
VRi'inLG Flockermann	zu	0,05	AKA	
Ri'inLG Förder (0,55)	zu	0,25	AKA	
Ri'inLG Freifrau von Hammerstein (0,75)	zu	0,3	AKA	
VRiLG Hanser	zu	0,05	AKA	
VRi'inLG Herbst	zu	0,1	AKA	
Ri'inLG Kellert	zu	0,1 0,2 ab 1.4.24	AKA	PB vom 18.03.24
Ri'inLG Knopper (0,8)				
VRi'inLG Koch (0,65)	zu	0,2	AKA	
Ri'inLG Dr. Lendermann (0,8)		0,05 ab 1.4.24		PB vom 18.03.24
Ri'inLG Dr. Loth	zu	0,05	AKA	
VRi'inLG Maus	zu	0,05	AKA	
Ri'inLG Mertens (0,95)	zu	0,2	AKA	
Ri'inLG Dr. Rößler-Tolger (0,75) bis 31.01.2024)				EV vom 24.01.24
Ri'inLG Rumpff	zu	0,2	AKA	
RiLG Scharf				
Ri'inLG M. Schneider				
VRi'inLG Wischer				
Ri'inLG Dr. Wolff-Reske (0,8)	zu	0,2	AKA	

Die angegebenen Arbeitskraftanteile beziehen sich auf den Umfang der Anrechnung

auf den Rechtsprechungs- bzw. Verwaltungsanteil im Übrigen. Sofern keine Arbeitskraftanteile angegeben sind, erfolgt keine Anrechnung.

98 **3. Vertretung**

a) Grundsätze

Vertretungseinsätze außerhalb der Kammer sind zu vermeiden.

Es werden Vertretungskammern wie folgt bestimmt:

für ZK	1	ZK	40	4	24	7	23	26	27
	2		11	3	10	31	21	37	38
	3		2	11	21	10	38	31	37
	4		24	7	23	26	27	1	40
	5		17	6	13	35	36	8	14
	6		35	5	17	36	13	14	30
	7		23	26	27	1	40	4	24
	8		14	30	22	32	33	5	6
	9		28	19	20	22	33	5	6
	10		21	31	2	38	37	3	11
	11		3	2	37	21	10	38	31
	12		34	29	28	19	20	19a	39
	13		36	35	5	6	17	22	19b
	14		30	8	32	33	19b	6	17
	15		52	16	61	63	64	66	67
	16		61	15	52	64	65	67	66
	17		5	6	36	13	35	19b	33
	19		20	19b	39	12	34	29	28
	19a		29	34	12	20	19	39	19b
	19b		19	19a	32	12	30	8	14
	20		19	39	19a	19b	29	34	12

	21		31	38	3	37	11	10	2
	22		32	28	8	14	30	13	35
	23		7	27	26	40	1	24	8
	24		4	23	7	27	26	40	12
	25		31	10	37	38	2	3	11
	26		27	40	1	4	24	7	13
	27		26	1	40	24	4	23	14
	28		39	19	20	29	19a	12	34
	29		28	20	19b	34	12	28	39
	30		8	14	33	22	32	35	36
	31		25	10	37	38	2	3	11
	32		33	22	14	30	8	17	5
	33		22	32	30	8	14	36	13
	34		12	28	29	39	19a	20	19
	35		6	13	36	17	5	30	8
	36		13	35	17	5	6	33	22
	37		38	10	31	11	21	2	3
	38		37	21	11	3	2	31	10
	39		29	12	34	19a	29	19	20
	40		1	24	4	23	7	27	4
	41		42	46.	45	44	43	54	50
	42		41	45	46	43	44	50	54
	43		44	50	54	41	42	46	45
	44		43	54	50	42	41	45	46
	45		46.	42	41	50	54	43	44
	46		45	41	42	54	50	44	43

	50		54	43	44	45	46	42	41
	51		84	58	88	87	59	85	89
	52		15	61	16	65	67	63	64
	53		60	57	58	56	51	84	80
	54		50	44	43	46	45	41	42
	56		85	89	60	59	83	87	51
	57		58	53	60	85	64	56	89
	58		57	60	53	89	84	80	87
	59		89	56	58	53	87	83	84
	60		53	58	57	59	80	67	56
	61		16	52	15	66	63	64	65
	63		67	64	66	65	15	16	52
	64		63	65	67	15	16	52	54
	65		66	67	15	16	52	64	42
	66		65	63	16	52	64	67	41
	67		64	66	52	63	65	15	50
	80		51	83	84	88	56	89	59
	83		88	87	51	80	84	58	53
	84		80	87	88	51	85	59	53
	85		56	53	59	58	60	80	89
	87		83	88	84	51	80	66	60
	88		87	83	58	89	51	85	80
	89		56	59	85	51	53	58	60
	90a		94a bis 31.03.2024 95a ab	104a	96a	91a	102a	103a	93a

			01.04.2024						
	91a		101a	95a	102a	93a	103a	94a	96a
	93a		97a bis 31.03.2024 105a ab 01.04.2024	101a	103a	90a	94a	91a	104a
	94a		104a	97a	105a	100a	96a	90a	102a
	95a		96a	100a	94a	97a	104a	101a	91a
	96a		100a	102a	93a	94a	90a	97a	103a
	97a		93a	105a	101a	103a	91a	102a	104a
	100a		96a	90a	97a	91a	104a	103a	100a
	101a		91a	103a	90a	102a	93a	100a	97a
	102a		103a	91a	95a	101a	97a	104a	94a
	103a		102a	93a	105a	97a	101a	100a	91a
	104a		94a	96a	100a	93a	95a	101a	102a
	105a		100a bis 31.03.2024 97a ab 01.04.2024	94a	91a	96a	97a	93a	101a

bis 31.03.2024:

für K.f.H.	90	K.f.H.	95	105	94	104	96	91	101
	91		101	97	92	93	103	105	90
	92		103	91	93	101	97	94	96
	93		97	101	103	91	92	95	105
	94		104	96	100	95	90	101	91
	95		105	90	96	100	94	97	93

	96		100	104	94	105	95	93	97
	97		93	102	101	103	91	100	104
	100		96	94	104	90	105	103	102
	101		91	103	97	92	93	90	95
	102		103	91	93	101	97	94	96
	103		102	93	91	97	101	104	100
	103b		102	93	91	97	101	104	100
	104		94	100	96	90	95	102	94
	105		90	95	100	94	104	96	103

Abweichend von der obigen Regelung ist erste Vertreterkammer der KfH 105:

- vom 01.02.-11.02.2024 die KfH 95
- vom 12.02.-18.02.2024 die KfH 97
- vom 19.02.-25.02.2024 die KfH 103
- vom 26.02.- 03.03.2024 die KfH 96
- vom 04.03.-10.03.2024 die KfH 100
- vom 11.03.-17.03.2024 die KfH 91
- vom 18.03.-24.03.2024 die KfH 94
- vom 25.03.-31.03.2024 die KfH 104

ab 01.04.2024:

für K.f.H.	90	K.f.H.	95	104	94	100	96	91	101
	91		101	97	92	93	103	105	90
	92		103	91	93	95	97	94	96

	93		105	97	103	91	92	95	101
	94		104	96	100	95	90	101	91
	95		90	100	96	105	94	104	93
	96		100	90	94	105	95	93	97
	97		93	105	101	103	91	100	104
	100		96	94	104	90	105	95	102
	101		91	103	97	92	93	90	95
	102		103	91	93	101	97	94	96
	103		102	101	91	97	105	104	100
	103b		102	101	91	97	105	104	100
	104		94	100	96	90	105	102	95
	105		97	93	101	102	104	96	103

98a Ri'inLG Dr. Schaal ist zu Vertretungseinsätzen außerhalb der ZK 26 und der Kammer für Baulandsachen nicht heranzuziehen.

RiLG Perschau ist zu Vertretungseinsätzen außerhalb der ZK 21 nicht heranzuziehen.

Ri'inLG Schön ist zu Vertretungseinsätzen außerhalb der ZK 84 nicht heranzuziehen.

VRi'inLG Wischer ist zu Vertretungseinsätzen außerhalb der ZK 19b nicht heranzuziehen.

Die Mitglieder der ZK 80 sind zu Vertretungseinsätzen außerhalb der eigenen Kammer nicht heranzuziehen.

Die Mitglieder der ZK 36 sind zu Vertretungseinsätzen außerhalb der eigenen Kammer nicht heranzuziehen.

EV vom 17.01.2024

Die Regelung, zufolge der die Mitglieder der ZK 80 nicht zu Vertretungseinsätzen außerhalb der eigenen Kammer heranzuziehen sind, wird mit Ablauf des 23.01.2024 gestrichen.

EV vom 31.01.2024

Die Mitglieder der ZK 80 sind im Zeitraum vom 01.02.2024 bis einschließlich 21.03.2024 zu Vertretungseinsätzen außerhalb der eigenen Kammer nicht heranzuziehen.

PB vom 13.03.2024

Die Regelung, zufolge derer die Mitglieder der ZK 36 nicht zu Vertretungseinsätzen außerhalb der eigenen Kammer heranzuziehen sind, wird mit Ablauf des 19.03.2024 gestrichen.

PB vom 03.04.2024

Die Regelung, zufolge der die VRi´inLG Wischer nicht zu Vertretungseinsätzen außerhalb der ZK 19b heranzuziehen ist, wird mit Wirkung zum 05.04.2024 gestrichen.

PB vom 15.04.2024

Die Mitglieder der ZK 26 sind im Zeitraum vom 01.06.2024 bis einschließlich 31.07.2024 zu Vertretungseinsätzen außerhalb der eigenen Kammer nicht heranzuziehen.

- 99** Richtet sich die Reihenfolge der Vertretung nach dem Dienstalalter, ist maßgeblich das allgemeine Dienstalalter gem. § 20 DRiG. Zur Vertretung sind in diesen Fällen zunächst die Dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalalter die Lebensjüngsten berufen. Anstelle des Dienstalalters tritt bei Richtern auf Probe und Richtern kraft Auftrags der Tag der erstmaligen Berufung in das Richterverhältnis.

Richtet sich die Reihenfolge nach dem Alphabet, ist maßgeblich der Nachname, bei Namensgleichheit der Vorname. Adelsnamen und Vorsilben wie zum Beispiel „Frei-frau“ und „von“ bleiben unberücksichtigt. Umlaute werden wie nicht umgelautete Vokale behandelt (z.B. a statt ä), ss geht vor ß, ansonsten wird ein ß wie ein ss behandelt.

- 100** Die alphabetische Reihenfolge beginnt – soweit keine gesonderte Regelung erfolgt – in den einzelnen Monaten mit den aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlichen Buchstaben. Maßgeblich für die Bestimmung ist jeweils das Eingangsdatum des Antrages.

im Januar	mit A
im Februar	mit C
im März	mit E
im April	mit H
im Mai	mit J
im Juni	mit Kr
im Juli	mit M
im August	mit N
im September	mit R
im Oktober	mit S
im November	mit Si
im Dezember	mit V

101 b) Vertretung außerhalb mündlicher Verhandlungen

Die Mitglieder der Kammern werden, soweit die weiteren Mitglieder der originär zuständigen Kammer verhindert sind, außerhalb mündlicher Verhandlungen zunächst von den Mitgliedern der erstgenannten Vertretungskammer vertreten. Die weiteren Vertretungskammern sind erst berufen, wenn die Vertretung nicht durch ein Mitglied bzw. mehrere Mitglieder der zunächst zuständigen Vertretungskammer erfolgen kann, weil diese verhindert sind.

Kann eine Entscheidung wegen Verhinderung auch unter Mitwirkung der Mitglieder der Vertreterkammern nicht getroffen werden, so sind (ggf. ergänzend)

- a) an den nachfolgend aufgeführten Werktagen einzelne oder alle Mitglieder der Kammer vom Tagesdienst
- b) an den übrigen Tagen die Richter der jeweiligen Dienststelle des Landgerichts Berlin II, hilfsweise der anderen Dienststelle, in alphabetischer Reihenfolge zur Vertretung berufen.

Als Kammer vom Tagesdienst werden für folgende Werktage bestimmt:

Datum	TW	LS	KfH
10.05.2024	ZK 31	ZK 16	KfH 105
04.10.2024	ZK 33	ZK 85	KfH 90
23.12.2024	ZK 28	ZK 84	KfH 91
24.12.2024	ZK 19a		
27.12.2024	ZK 19	ZK 57	KfH 103
30.12.2024	ZK 13	ZK 61	KfH 94
31.12.2024		ZK 43	

Die vorstehenden Kammern des Tagesdienstes halten sich

- an den vorstehenden Werktagen von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr bzw. freitags bis 14.30 Uhr in ihrer Dienststelle
- am 24.12. und 31.12. von 9.00 bis 12.00 Uhr in der Dienststelle Tegeler Weg bereit.

Am 24.12. und 31.12. ist der Vorsitzende der Kammer vom Tagesdienst oder dessen Vertreter gem. § 21 f Abs. 2 GVG auch zuständig für Eilanträge, die an die KfH gerichtet sind.

102 aa) Vertretung des Vorsitzenden

Die kammerinterne Vertretung des Vorsitzenden bestimmt sich gem. § 21 f Abs. 2 GVG und im Übrigen nach dem kammerinternen Geschäftsplan. Der durch das Präsidium bestimmte regelmäßige Vertreter ist in Rn. 94 und 95 mit einem Stern (*) bezeichnet.

Sind alle kammerinternen Vertreter verhindert, so wird der verhinderte Vorsitzende

von dem Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter gem. § 21 f Abs. 2 GVG derjenigen Kammer vertreten, die zur Vertretung berufen ist. Dies gilt nicht für Einzelrichtersachen. Insoweit ist derjenige Richter der Vertretungskammer zur Vertretung berufen, der nach dem kammerinternen Geschäftsplan der Vertretungskammer originär oder im Falle der Verhinderung des betreffenden Kammermitglieds als dessen Vertreter zuständig wäre.

103 bb) Vertretung der Beisitzer

Die kammerinterne Vertretung der Beisitzer bestimmt sich nach dem kammerinternen Geschäftsplan.

Sind in der originär zuständigen Kammer so viele Richter verhindert, dass eine Entscheidung durch diese Kammer nicht möglich ist, so ist zunächst derjenige Richter der Vertretungskammer zur Vertretung berufen, der nach dem Geschäftsplan der Vertretungskammer originär oder als Vertreter zuständig wäre. Bedarf es der Mitwirkung weiterer Richter, so richtet sich deren Bestimmung nach dem Dienstalter der Richter (Rn. 99) der zunächst zuständigen Vertretungskammer, erforderlichenfalls der weiteren Vertretungskammer(n). Der (kommissarische) Vorsitzende gilt als Dienstältester.

104 cc) Kammern für Handelssachen

Die Vertretungsregelungen gelten für die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen entsprechend, jedoch mit folgender Maßgabe:

Sind alle Vertreter gemäß vorstehender Regelung verhindert, so sind weitere Vertreter alle planmäßigen Vorsitzenden der Dienststelle Littenstraße, hilfsweise der Dienststelle Tegeler Weg, jeweils in alphabetischer Reihenfolge.

Für die Handelsrichter gelten die Vertretungsregelungen entsprechend, jedoch mit folgender Maßgabe:

Sind in der originär zuständigen Kammer so viele Handelsrichter verhindert, dass eine Entscheidung durch diese Kammer nicht möglich ist, so sind weitere Vertreter die Handelsrichter der Vertretungskammer in alphabetischer Reihenfolge, jeweils beginnend mit dem Buchstaben A.

Bei Ablehnung eines Vorsitzenden einer Kammer für Handelssachen entscheidet der Vorsitzende der zweiten Vertretungskammer gemeinsam mit den seiner Kammer zugewiesenen Handelsrichtern über das Befangenheitsgesuch.

c) Sitzungs- und Tagesdienstvertretung

105 Die Mitglieder der Kammern werden, soweit die weiteren Mitglieder der originär zuständigen Kammer verhindert sind, bei Sitzungen sowie beim Tagesdienst von den Mitgliedern der Vertretungskammern vertreten. Die Vertretung beginnt mit der erstgenannten Kammer und geht nach jedem Vertretungsfall in der jeweiligen Vertretungskette auf die nächstgenannte Kammer über. Ist die zur Vertretung berufene Vertretungskammer verhindert, so wird sie im nächsten Vertretungsfall in der jeweiligen Vertretungskette berücksichtigt. Am Ende der Vertretungskette beginnt diese

erneut. Die Vertretung in mehreren Verhandlungen an einem Sitzungstag gilt als ein Vertretungsfall.

Die Bestimmung des zuständigen Richters innerhalb einer Vertretungskammer richtet sich mit folgender Maßgabe nach dem Dienstalster:

In jedem Vertretungsfall ist das Mitglied mit der geringsten Anzahl an Vertretungseinsätzen - unabhängig davon, für welche Kammer und in welcher Vertretungskette diese stattgefunden haben, bei gleicher Anzahl das dienstjüngste Mitglied zur Vertretung berufen. Der (kommissarische) Vorsitzende gilt als Dienstältester. Gehört ein Richter einer Vertretungskammer an, der mit einem Teilzeitpensum von 0,5 oder weniger beschäftigt ist, so wird sein Vertretungseinsatz doppelt gezählt.

Als Sitzung gilt auch eine Anhörung z.B. in Betreuungssachen.

Die Hinzuziehung als Sitzungsvertreter begründet auch die Zuständigkeit für die aufgrund der mündlichen Verhandlung getroffene Entscheidung. Die Hinzuziehung als Vertreter zu einer Anhörung begründet auch die Zuständigkeit für die auf deren Grundlage im schriftlichen Verfahren getroffene Endentscheidung.

106 Für die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen gelten die Vertretungsregelungen entsprechend, jedoch mit folgender Maßgabe:

Sind alle Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen verhindert, so sind weitere Vertreter alle planmäßigen Vorsitzenden der Dienststelle Littenstraße, hilfsweise der Dienststelle Tegeler Weg, jeweils in alphabetischer Reihenfolge.

Für die Handelsrichter gelten die Vertretungsregelungen entsprechend, jedoch mit folgender Maßgabe:

Die Vertretungsreihenfolge innerhalb einer Vertretungskammer richtet sich nach dem Alphabet, beginnend mit dem Buchstaben A.

107 Wer nach den dargelegten Grundsätzen als Mitglied einer Vertretungskammer an sich zur Wahrnehmung einer Sitzungsvertretung berufen wäre, aber zum Zeitpunkt der Bestimmung des Vertretungseinsatzes

aa) am Vertretungstag selbst an einer bereits terminierten mündlichen Verhandlung (mit Ausnahme eines Verkündungstermins), Beweisaufnahme, Anhörung oder Güte(richter)verhandlung teilnimmt bzw. selbige leitet,

bb) am Vertretungstag bereits bewilligten (Sonder-)Urlaub hat, gem. § 2 AZVO freigestellt ist, genehmigt Dienst an anderem Ort verrichtet, eine Bewilligung für eine Fortbildung oder eine Dienstreise hat oder einen Urlaubsantrag gestellt hat,

cc) krank oder am Vertretungstag krank ist,

dd) am Vertretungstag einen bereits feststehenden Einsatz als nebenamtlicher Prüfer des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes Berlin-Brandenburg hat, sofern der Einsatz als Prüfer in weniger als zwei Wochen stattfindet, oder am

Vertretungstag als Mitglied an einer Sitzung des Richterwahlausschusses oder Präsidialrates oder des Präsidiums teilzunehmen hat,

- ee) als Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags oder abgeordneter Richter zur Vertretung berufen wäre, wenn in der Zivilkammer, in der zu vertreten ist, bereits ein Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags oder abgeordneter Richter an der Entscheidung mitzuwirken hat (§ 29 DRiG),
- ff) am Vertretungstag neben dem eigenen Dezernat mindestens zwei weitere Dezernate vertretungsweise zu bearbeiten hat und diese Vertretungsbelastung insgesamt mindestens fünf Werktage umfasst,

wird für den konkreten Vertretungseinsatz nicht berücksichtigt.

C. Besondere Spruchkörper

Soweit nichts Anderes geregelt ist, geht die Tätigkeit der Richter in besonderen Spruchkörpern derjenigen in anderen Kammern vor.

I. Kammer für Baulandsachen

Besetzung	Arbeitsgebiet
<p>VRi in LG Dr. Schmidt-Schondorf</p> <p>*Ri LG Dr. Globig</p> <p>Ri in LG Dr. Schaal</p> <p>Ri in Dr. Hidding (0,6) bis 19.03.2024</p> <p>N.N. am 20.03.2204</p> <p>Ri in Willi (0,5) ab 21.03.2024</p> <p>Die landgerichtlichen Beisitzer werden vertreten durch die Beisitzer der Zivilkammer 14 bzw. deren geschäftsplanmäßige Vertreter.</p> <p><u>verwaltungsgerichtlicher Beisitzer:</u></p> <p>RiVG Dr. Putzer</p> <p><u>stellvertr. verwaltungsgerichtliche Beisitzer:</u></p> <p>RiVG Rau</p> <p>Die verwaltungsgerichtlichen Beisitzer werden gemäß § 220 Abs. 2 BauGB von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz bestellt.</p> <p><u>Sitzungstage:</u> Di., Mi., Fr.</p> <p>/+ Die Tätigkeit in der ZK 26 geht der Tätigkeit in der Kammer für Baulandsachen vor.</p>	<p>Sachen, für die nach bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Bestimmungen die Kammer für Baulandsachen zuständig ist, einschließlich Erinnerungen gegen Kostenansatz, Festsetzung der außergerichtlichen Kosten, Festsetzung der Anwaltsvergütung bei Prozesskostenhilfe und Festsetzung gemäß § 11 RVG durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Landgerichts, Erinnerungen gegen Vorschussanforderungen gemäß § 6 GKG und Entscheidungen über Einwendungen gemäß § 8 Abs. 1 JbeitrO - soweit sie bei der Kammer für Baulandsachen entstandene Ansprüche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 JbeitrO betreffen -</p>

II. Berufsgericht für Architektinnen und Architekten

Besetzung	Arbeitsgebiet
<p>VRiLG Volkens +/</p> <p><u>stellvertretende Vorsitzende:</u></p> <p>VRi'inLG Siegmund +/</p> <p>VRi'inLG Runge +/</p> <p>Die Mitglieder des Berufsgerichts für Architektinnen und Architekten - einschließlich der ehrenamtlichen Beisitzer (vgl. VV 3236 - A. 5) - werden gemäß § 24 Abs. 3 ABKG von dem Präsidenten des Kammergerichts bestellt.</p> <p>+/ Die Tätigkeit des Richters in diesem Berufsgericht geht der Tätigkeit im Berufsgericht für im Bauwesen tätige Ingenieure vor.</p> <p><u>Sitzungstag:</u> Fr.</p>	<p>Sachen aus dem Berliner Architekten- und Baukammergesetz vom 06.07.2006, §§ 21 – 27 (GVBl. 2006, 720 ff.)</p>

III. Berufsgericht für im Bauwesen tätige Ingenieurinnen und Ingenieure

Besetzung	Arbeitsgebiet
<p>VRiLG Volkens</p> <p><u>stellvertretende Vorsitzende:</u></p> <p>VRi'inLG Siegmund</p> <p>VRi'inLG Runge</p> <p>Die Mitglieder des Berufsgerichts für im Bauwesen tätige Ingenieurinnen und Ingenieure - einschließlich der ehrenamtlichen Beisitzer (vgl. VV 3236 – A. 5) - werden gemäß § 59 Abs. 3 ABKG von dem Präsidenten des Kammergerichts bestellt.</p> <p><u>Sitzungstag:</u> Fr.</p>	<p>Sachen aus dem Berliner Architekten- und Baukammergesetz vom 06.07.2006, §§ 56 – 61 (GVBl. 2006, 720 ff.)</p>

D. Anlagen

I. Anlage 1 zum Geschäftsplan 2024 (Handelsrichter)

Den Kammern für Handelssachen werden folgende Handelsrichter zugewiesen:

Zivilkammer 90

1. Herr Eisenhut	8. Herr Lumbeck
2. Herr Evertz	9. Herr Maechler bis 13.01.2024
3. Herr Frankenstein	10. Herr Dr. Schönwälder
4. Herr Giesemann	11. Herr Schwarzrock
5. Herr Hagemann	12. Frau Schwerdtner
6. Herr Kastner	13. Herr Stöver
7. Herr Langer	

Zivilkammer 91

1. Herr Aust	9. Herr Miltz
2. Herr Bethke	10. Herr Nickl
3. Herr Prof. Dr. Bouteiller	11. Herr Rinke
4. Frau Caracas	12. Herr Schnorbus
5. Herr Graf Finck von Finckenstein	13. Frau Stammberger
6. Herr Giese, C.	14. Herr Trojok
7. Herr Heißenbüttel	15. Herr Wiegand
8. Herr Mauersberger	

Zivilkammer 92

1. Frau Busch	8. Herr Mojen *
2. Herr Dubrow	9. Herr Peters
3. Herr Engler, K.	10. Herr Schreiner *

4. Frau Hespos *	11. Herr Söllner
5. Herr Kühne, W. *	12. Herr Stöver *
6. Herr Laschewsky *	13. Herr Wolf * bis 07.01.2024
7. Frau Mösch	14. Herr Wudtke bis 28.01.2024

Zivilkammer 93

1. Frau Beck, C.	9. Herr Junck bis 23.01.2024
2. Herr Berentin	10. Herr Lis
3. Herr Bobusch	11. Herr Reysh
4. Herr Brämigk	12. Herr Schindler
5. Herr Clos	13. Herr Schreiter
6. Herr Göbel	14. Herr Uhlmann
7. Herr Gorczyza	15. Herr Wiegel
8. Herr Hampe	16. Herr Zacholowsky

Zivilkammer 94

1. Frau Bastian	7. Herr Dr. Meier
2. Herr Berg	8. Herr Prothmann
3. Herr Florian	9. Herr Schroedter
4. Herr Hemprich	10. Herr Struck
5. Herr Kramer	11. Herr Wunderlich
6. Frau Lippmann	12. Frau Gräfin zu Stolberg-Stolberg

Zivilkammer 95

1. Herr Becher	7. Frau März
2. Frau Büttner	8. Herr Michaelis

3. Herr Fink	9. Herr Riebe
4. Herr Klapsing	10. Herr Schnoor
5. Frau Kondert	11. Frau Steenbrink-Lübker
6. Herr Lehmann	

Zivilkammer 96

1. Herr Agboli	6. Herr Hering *
2. Herr Bächstädt *	7. Herr Huber *
3. Herr Dreusicke *	8. Herr Kulartz *
4. Herr Evers *	9. Herr Markus *
5. Frau Haeusler	

Zivilkammer 96b

1. Herr Bächstädt	4. Herr Hering
2. Herr Dreusicke	5. Herr Huber
3. Herr Evers	6. Herr Kulartz

Zivilkammer 97

1. Herr Barthel	7. Herr Müller-Atzerodt
2. Frau Beecken	8. Frau Patt
3. Herr Boether	9. Herr Prof. Dr.-Ing. Räse
4. Herr Engler, M.	10. Herr Schorr
5. Herr Dr. Kühne, M.	11. Herr Stoellger
6. Frau Lütgert	12. Herr Winter

Zivilkammer 100

1. Herr Assmann	7. Herr Kleyer
2. Herr Bauer	8. Frau Kuhlemann
3. Frau Brunst	9. Herr Lenski
4. Herr Grahl	10. Herr Steinmeier
5. Herr Herzberg	11. Herr Weber
6. Herr Kirsten	12. Herr Dr. Werner

Zivilkammer 101

1. Herr Grauel	5. Herr Petersen
2. Herr Konrad	6. Herr Dr. Piontek
3. Herr Mannshardt	7. Herr Rasche
4. Herr Niebuhr	8. Herr Zamani Alai

Zivilkammer 102

1. Frau Busch *	8. Herr Mojen
2. Herr Dubrow *	9. Herr Peters *
3. Herr Engler, K. *	10. Herr Schreiner
4. Frau Hespos	11. Herr Söllner *
5. Herr Kühne, W.	12. Herr Stöver +2)
6. Herr Laschewsky *	13. Herr Wolf * bis 07.01.2024
7. Frau Mösch *	14. Herr Wudtke * bis 28.01.2024

Zivilkammer 103

1. Herr Ahlgrimm	7. Herr Schinkewitz
------------------	---------------------

2. Herr Berger, K.	8. Herr Wilhelmi
3. Herr Franzke	9. Herr Winning
4. Herr Gerhardi	10. Herr von Wnuk-Lipinski
5. Frau Hassepaß	11. Herr Zybell
6. Herr Keck	

Zivilkammer 103b

1. Herr Berger, K. *	6. Herr Markus
2. Frau Hassepaß *	7. Herr Schinkewitz *
3. Herr Hering *	8. Herr Schnorbus *
4. Herr Keck *	9. Frau Tran *
5. Frau Kuhlemann *	

Zivilkammer 104

1. Herr Dalkmann	7. Herr Nord
2. Herr Dürr	8. Herr Otto
3. Herr Hofmann, A.	9. Herr Rehag
4. Herr Jeromin	10. Herr Wache
5. Herr Dr. Leibfried	11. Herr Weichert
6. Herr Meckelnborg	

Zivilkammer 105

1. Herr Becker, J.	7. Frau Lechler
2. Frau Dietze	8. Herr Mallon
3. Frau Dühning	9. Frau Schneider
4. Herr Jänichen	10. Frau Tran

5. Herr Kaupert	11. Herr Wilding
6. Frau Kersten	

* = Die Tätigkeit in dieser Kammer geht der Tätigkeit in anderen Kammern vor.

+1) = Die Tätigkeit in dieser Kammer geht der Tätigkeit in der ZK 102 vor.

+2) = Die Tätigkeit in dieser Kammer geht der Tätigkeit in der ZK 90 vor.

II. Anlage 2 zum Geschäftsplan 2024 (Bereitschaftsrichter)

Der Geschäftsplan für das Jahr 2024 wird in personeller Hinsicht mit Wirkung zum 1. Januar 2024 wie folgt ergänzt:

Bereitschaftsrichter:

Ri'inLG	Kothe-Retzlaff (0,75)
Ri'inLG	Westman bis 15.02.2024 EV 14.02.24
Ri'inLG	Dr. Klinsing zum 02.02.2024 EV 31.01.24
Ri'in	Arunov zum 12.02.2024 EV 07.02.24
Ri'in	Dr. Hidding (0,6) ab 20.03.2024 PB 18.03.24
Ri'in	Gillo ab 30.03.2024 PB 18.03.24
Ri'inLG	Schön ab 20.03.2024 PB 18.03.24
Ri'inLG	Dr. von Bernuth (0,5) ab 01.04.2024 PB 18.03.24
Ri'in	Becker ab 02.04.2024 PB 27.03.24
Ri'LG	Dülk vom 01.04.2024-30.04.2024 PB 27.03.24

III. Anlage 3 zum Geschäftsplan 2024 (Turnusverteilung von Zivilsachen)

Anordnung des Präsidenten über die Verfahrensweise bei der Turnuszuteilung von Zivilsachen

Die Zuteilung von Verfahren im Turnus ist unter Beachtung der Erfassungshinweise im Geschäftsverteilungsplan vorzunehmen. Es gelten ab dem 01.01.2024 die nachstehenden Bestimmungen:

1. Alle Neueingänge eines Tages werden zunächst von den Eingangsregistraturen der Dienststellen Tegeler Weg und Littenstraße derjenigen Eingangsregistratur zugewiesen, die für den einschlägigen Turnus zuständig ist. Diejenigen Neueingänge, die außerhalb des EGVP und des Laufwerks L eingehen, erhalten in den Briefannahmestellen der Dienststellen Tegeler Weg und Littenstraße eine fortlaufende Ordnungsnummer. Den Bediensteten der Briefannahmestellen ist es untersagt, den Stand der Turnuszuteilung in den Eingangsregistraturen zu ermitteln.
2. Für die Eintragungen in den Turnussen sind zuständig
 - a) die Eingangsregistratur der Dienststelle Tegeler Weg für
 - den Hauptturnus, allgemeine Zivilsachen (einschließlich deren AR- und OH-Sachen) 1. Instanz
 - den Hauptturnus, AR-Sachen (mit Ausnahme Sondergebiete AR)
 - den Turnus 1. Instanz Sondergebiete TW (einschließlich deren AR- und OH-Sachen)
 - den e.V.-Turnus I
 - den Turnus Übernahme von Verfahren, soweit Verfahren aus Kammern der Dienststelle Tegeler Weg abgegeben werden
 - b) die Eingangsregistratur der Dienststelle Littenstraße für
 - den Hauptturnus, Allgemeine Handelssachen (einschließlich OH-Sachen) 1. Instanz
 - den Hauptturnus, folgende Sondergebiete der Kammern für Handelssachen: Aktiengesellschaftssachen, Wertpapierbereinigungssachen
 - den Turnus 1. Instanz Sondergebiete LS
 - den e.V.-Turnus II

- den Turnus 2. Instanz
 - den Turnus 2. Instanz WEG/Wohnraummiete
 - den Turnus 2. Instanz Beschwerden
 - den Turnus 2. Instanz Beschwerden FamFG
 - den Turnus Sondergebiete AR
 - den Turnus Übernahme von Verfahren, soweit Verfahren aus Kammern der Dienststelle Littenstraße abgegeben werden
3. Vor Beginn der Erfassungen eines jeden Tages ist durch die Mitarbeitenden in den Eingangsregistraturen der aktuelle Punktestand des Hauptturnusses zu ermitteln und auszudrucken. Die Überprüfung der richtigen Reihenfolge der Eintragungen erfolgt bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte auf Anweisung der Zentralverwaltung.

Punktestandkorrekturen erfolgen nur aufgrund von Präsidiumsbeschlüssen, bei Korrekturen der Bewertungen, bei Abgaben und Verweisungen von Verfahren, bei irrtümlicher Eintragung und bei Verbindungen von Verfahren. Sie sind täglich zu dokumentieren. Zu erfassen sind Datum, Grund und Aktenzeichen, Punktzahl und der betreffende Turnus.

Die Mitarbeitenden der Eingangsregistraturen dürfen nur dem Präsidenten, dem Vertreter oder einem von ihm beauftragten Mitarbeiter die Punktestände mitteilen.

4. Die Mitarbeitenden in den Eingangsregistraturen sind über die Bedeutung der Einhaltung der vorstehend genannten Verfahrensweise, insbesondere mit Blick auf den Verfassungsgrundsatz des gesetzlichen Richters, zu unterrichten. Die Geschäftsleitung überprüft durch regelmäßige Stichproben die genaue Beachtung dieser Bestimmungen.

Berlin den 01.01.2024

In Vertretung

Dr. Teschner